

## Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der Stellungnahmen.....	2
1.1. Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 (1) NAGBNatSchG .....	2
1.2. Anregungen und Bedenken von Jedermann gem. § 14 (2) NAGBNatSchG.....	4
2. Abwägung der Anregungen und Bedenken - Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 (1) NAGBNatSchG .....	4
2.1. FD 51 - Stadtplanung.....	4
2.2. OOWV - Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband .....	5
2.3. Avacon .....	6
2.4. FD 55, Stadtgrün und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde .....	7
2.5. NLStBV Oldenburg - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr....	8
2.6. Ochtumverband.....	8
2.7. FD 56 - Umwelt; Untere Wasserbehörde.....	12
2.8. FD 83 - Stadtentwicklung .....	12
2.9. Hansestadt Bremen .....	13
2.10. Landvolk Oldenburg .....	15
2.11. Telekom (Bremen).....	21
2.12. Deutsche Bahn, DB.....	22
2.13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG .....	23
2.14. Niedersächsische Landesforsten; NLF Neuenburg zusammen mit dem Kreiswaldbrandbeauftragten.....	24
2.15. Naturschutzbeauftragter .....	25
2.16. Naturschutzbund, NABU .....	28
2.17. LWK Oldenburg Süd.....	29
2.18. FD 54 - Verkehr.....	29
2.19. Open Grid Europe GmbH .....	30
2.20. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN .....	32
3. Abwägung der Anregungen und Bedenken - Anregungen und Bedenken von Jedermann gem. § 14 (2) NAGBNatSchG .....	38
3.1. Abwägung Nr. 21 .....	38
3.2. Abwägung Nr. 22 .....	39
4. Vorab-Beteiligung Politik.....	43
4.1. Einwendungen der Vertreter der Landwirtschaft.....	43
4.2. Einwendungen der Vertreter der Wasserwirtschaft .....	43

## 1. Übersicht der Stellungnahmen

### 1.1. Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 (1)

#### NAGBNatSchG

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben (aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert)

Nr. Beteiligung	Nr. Abwägung	beteiligte Stelle	Beteiligungsart	Beteiligung vom	"keine Stellungnahme" oder "keine Änderungen"	Stellungnahme am
1		FD 12 - Gewerbeservice	elektronisch	15.02.2018	02.05.2018	
2		FD 32 - Veterinär- und Ordnungswesen	elektronisch	15.02.2018	27.04.2018	
3		FD 33 - Feuerwehr	elektronisch	15.02.2018	16.02.2018	
4	1	FD 51 - Stadtplanung	elektronisch	15.02.2018		21.02.2018
5		FD 52 - Bauordnung	elektronisch	15.02.2018	19.02.2018	
6	18	FD 54 - Verkehr	elektronisch	15.02.2018		02.05.2018
7	7	FD 56 - Umwelt; Untere Wasserbehörde	elektronisch	15.02.2018		13.03.2018
8	8	FD 83 - Stadtentwicklung	elektronisch	15.02.2018		28.03.2018
9		Delmenhorster Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH; dwfg	elektronisch	15.02.2018	04.05.2018	
10	14	Forstamt Neuenburg	schriftlich	15.02.2018		25.04.2018
11		Katasteramt DEL	schriftlich	15.02.2018		22.02.2018
12		Kreisjägermeister [REDACTED]	schriftlich	15.02.2018	02.05.2018	
13	10	Landvolk Oldenburg	schriftlich	15.02.2018		16.04.2018
14	20	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN	schriftlich	15.02.2018	26.02.2018	
15		Polizei	schriftlich	15.02.2018	22.03.2018	
16	14	[REDACTED] Kreiswaldbrandbeauftragter, KWB	schriftlich	15.02.2018		25.04.2018
17		[REDACTED] Waldbrandbeauftragter, WBB	schriftlich	15.02.2018	13.04.2018	
18	12	DB Netz AG	schriftlich	15.02.2018		19.04.2018
19	15	Naturschutzbeauftragter [REDACTED]	schriftlich	15.02.2018		25.04.2018
20		Naturschutzbeauftragter [REDACTED]	schriftlich	15.02.2018	17.04.2018	
21		LWK (Oldenburg-Nord) - Landwirtschaftskammer	schriftlich	15.02.2018	08.03.2018	
22		EWE Netz GmbH	schriftlich	15.02.2018		09.04.2018
23		Stadtwerke DEL	schriftlich	15.02.2018	02.05.2018	
24	11	Telekom (Bremen)	schriftlich	15.02.2018		17.04.2018
25	3	Avacon	schriftlich	15.02.2018		02.03.2018

Verordnung zum Schutz des Landschaftsbestandteiles: "Langenwisch-Emshoop", LSG DEL 10  
Abwägung der Anregungen und Bedenken – Stand 28.09.2018

Nr. Beteiligung	Nr. Abwägung	beteiligte Stelle	Beteiligungsart	Beteiligung vom	"keine Stellungnahme " oder "keine Änderungen"	Stellungnahme am
26	6	Ochtumverband	schriftlich	15.02.2018		12.03.2018
27	5	NLStBV Oldenburg - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	schriftlich	15.02.2018		06.03.2018
28	2	OOWV - Oldenburgisch- Ostfriesischer Wasserverband	schriftlich	15.02.2018		28.02.2018
29		Kommunalverb. NDS / HB	schriftlich	15.02.2018	15.03.2018	
30		1. Oldb. Deichband	schriftlich	15.02.2018	02.05.2018	
31		Landkreis Diepholz	schriftlich	15.02.2018	04.05.2018	
32		Gemeinde Stuhr	schriftlich	15.02.2018		02.05.2018
33	13	LBEG - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	schriftlich	15.02.2018		25.04.2018
34		Hautflüglerberater ██████████	schriftlich	15.02.2018	27.03.2018	
35		Hautflüglerberater ██████████	schriftlich	15.02.2018	21.02.2018	
36	9	Freie Hansestadt Bremen	schriftlich	15.02.2018		13.04.2018
37		BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	schriftlich	15.02.2018	02.05.2018	
38	16	NABU - Naturschutzbund Deutschland	schriftlich	15.02.2018		25.04.2018
39		Nds. Heimatbund (NHB)	schriftlich	15.02.2018	03.05.2018	
40		Schutzgem. Dt. Wald (SDW)	schriftlich	15.02.2018		03.05.2018
41		Biol. Schutzgem. Hunte-Weser-Ems (BSH)	schriftlich	15.02.2018	07.05.2018	
42		Landesverb. Bürgerinitia- tiven UmwSch. NDS (LBU)	schriftlich	15.02.2018	04.05.2018	
43		Landesjägersch. NDS (LJN)	schriftlich	15.02.2018	02.05.2018	
44		NatSchVerb. NDS (NVN)	schriftlich	15.02.2018	04.05.2018	
45		Wanderverband NDS	schriftlich	15.02.2018	04.05.2018	
46		Verein NatSchPark (VNP)	schriftlich	15.02.2018	19.02.2018	
47		Aktion Fischotterschutz	schriftlich	15.02.2018	04.05.2018	
48		Anglerverband NDS	schriftlich	15.02.2018	02.05.2018	
49		NaturFreunde Deutschl.	schriftlich	15.02.2018	03.05.2018	
50		Heimatbund NDS (HBN)	schriftlich	15.02.2018	23.02.2018	
51		Landesfischereiverband Weser-Ems	schriftlich	15.02.2018	26.02.2018	
52		LandesSportBund NDS	schriftlich	15.02.2018	30.04.2018	
53	17	LWK OL-Süd	schriftlich	08.03.2018		27.04.2018
54	19	Open Grid Europe GmbH	schriftlich	25.04.2018		24.05.2018
55	20	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN	elektronisch	02.05.2018		28.05.2018

Nr. Beteiligung	Nr. Abwägung	beteiligte Stelle	Beteiligungsart	Beteiligung vom	"keine Stellungnahme " oder "keine Änderungen"	Stellungnahme am
56	4	FD 55, Stadtgrün und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde				

## 1.2. Anregungen und Bedenken von Jedermann gem. § 14 (2) NAGBNatSchG

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden folgende Stellungnahmen abgegeben (aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert)

Nr. Abwägung	Einwender				Datum der Stellungnahme	Eingangsart
	Name	Straße	Wohnort			
21	OLV Hasbergen, [REDACTED]	Schohasberger Weg [REDACTED]	27751 Delmenhorst		13.04.2018	elektronisch
22	[REDACTED]	Groß Emshoop [REDACTED]	27751 Delmenhorst		30.04.2018	Fax

## 2. Abwägung der Anregungen und Bedenken - Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 14 (1) NAGBNatSchG

### 2.1. FD 51 - Stadtplanung

#### Einwendung

Gewerbegebietserweiterungsflächen nicht in den Geltungsbereich des LSG aufnehmen.

#### Abwägung

Der betreffende Bereich unterliegt seit 1984 dem Schutz der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst (Sammelverordnung), die Schutzgebietsgrenze wurde an dieser Stelle im aktuellen Verfahren nicht verändert. Die Heidkruger Bäke bildet die Schutzgebietsgrenze, herausgenommen war und ist die Fläche vom ehemaligen Gasthof „Zur Pultern“.

Die Erfassung der Flora und Fauna im Zuge der Gewerbegebietsplanung Stickgras II hat bereits im ersten Schritt gezeigt, dass es sich um einen sehr wertvollen Bereich, insbesondere für die Fauna, handelt. Eine Herausnahme aus dem Schutzgebiet ist hier auf keinen Fall gegeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass in dem genannten Bereich etliche Kompensationsmaßnahmen zum Gewerbegebiet Stickgras I durchgeführt wurden, die durch Landeszuschüsse gefördert wurden.

Die politische Entscheidung ist nicht eindeutig zu Gunsten der Gewerbegebietsentwicklung, auch eine Entwicklung zur Naherholung wird diskutiert. Dazu wurde letztmalig am 09.05.2017 ein Antrag der Gruppe SPD/ Piraten mit dem Ziel einer Revitalisierung des

Pulternareals gestellt. Auch wenn dieser Antrag in der Ratssitzung vom 21.06.2017 zurückgezogen wurde wird die politische Gewichtung zu Gunsten des Naturschutzes und einer naturverträglichen Nachnutzung des Pulternareals deutlich.

In einem etwaigen gesonderten Verfahren zur Bauleitplanung sind in jedem Fall die Belange des Naturschutzes besonders zu würdigen. Insbesondere die hohe Wertigkeit des angrenzenden FFH-Gebietes im Zusammenhang mit den wasserbiologischen Zusammenhängen muss dabei Berücksichtigung finden. Dem Einwand kann im aktuellen Verfahren nicht gefolgt werden.

#### Ergebnis der Abwägung

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.2. OOWV - Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband**

### Einwendung

1. Versorgungsanlagen dürfen nicht durch Hochbauten oder Straßen (geschlossene Fahrbahn) überbaut werden.
2. Bauwerke müssen Sicherheitsabstand nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 zu Versorgungsanlagen einhalten.
3. Versorgungsanlagen dürfen nicht mit Bäumen überpflanzt werden.
4. Bei Bepflanzungen und ähnlichen Maßnahmen müssen Planauskünfte über vorhandene Versorgungsanlagen beim OOWV angefordert werden.

### Abwägung

1. + 2. Ziel und Inhalt dieses Verfahrens ist die Berücksichtigung der FFH-Schutz Belange, sowie die Herauslösung aus der Sammelverordnung um die besonderen Belange des Schutzgebietes LSG DEL 10 zu berücksichtigen. Ziel und Inhalt ist nicht die Errichtung von Hochbauten und/ oder Straßen. Die Belange des Leitungsträgers sind in etwaigen gesonderten Verfahren beispielsweise im Rahmen von konkreten Bauanträgen zu prüfen. Eine Änderung der Verordnung kommt daher nicht in Betracht.

3. + 4. Die Vermeidung einer Bepflanzung des Leitungsbereichs lässt sich über die bestehenden Regelungen nicht sicherstellen. Es bräuchte hierzu ein ergänzendes Verbot und die Kenntlichmachung der Verbotszone in der Detailkarte. Die Ausnahme vom Verbot in § 4 (1) Nr. 5 der Verordnung verhindert keine Anpflanzung, sondern ermöglicht lediglich die anschließende Entfernung als notwendige Maßnahme zur Schadensabwehr.

Fraglich ist jedoch, ob die gewünschte Verbotsregelung überhaupt angemessen ist. Denn die vorhandenen Verbotsregelungen wirken sich auch innerhalb des Geltungsbereichs nicht anders aus als außerhalb des Geltungsbereichs. Es gibt schließlich kein Gesetz, dass es verbietet über Leitungen Bäume zu pflanzen. Dieser Umstand kann, so wünschenswert und sinnvoll er auch sein mag, nicht durch eine LSG-Verordnung beseitigt werden. Eine Änderung der Verordnung kommt daher auch nicht in Betracht.

### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt

### **2.3. Avacon**

#### Einwendung

1. Abgrabungen an Leitungsmasten sind zu verbieten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um den Mast, wenn diese nicht mit der Avacon im Detail abgestimmt sind.
2. Für Unterhaltungsmaßnahmen muss zu jeder Zeit die Zugänglichkeit der Leitungsmasten auch mit schwerem Gerät (z. B. LKW oder Kran) zugänglich sein.
3. Anpflanzungsverbot hochwüchsiger Bäume im Leitungsschutzbereich.

#### Abwägung

1. Durch die Verbotsregelung des § 4 (1) Nr. 4 sind weitergehende Beschränkungen im Verordnungsentwurf enthalten als durch die avacon gefordert. Im Fall eines Befreiungsantrags kann im Zuge des Verfahrens zudem eine Beteiligung der avacon zur gewünschten Detailabstimmung erfolgen (vgl. § 13 (2) S. 1 VwVfG). Ein Änderungserfordernis wird daher nicht gesehen.

2. Die Stromversorgung, hier durch die avacon, ist nach § 4 S. 1 Nr. 5 BNatSchG privilegiert. Eine entsprechende Freistellung oder inhaltliche Ausklammerung vom Geltungsbereich oder der Anwendung von Verboten liegt nach Verordnungsentwurf jedoch nicht vor. Es verbleibt ausschließlich die Möglichkeit über Befreiungen nach § 6 der Verordnung. Dies ist zur Vermeidung eines Geltungsbereichs als „Flickwerk“ hinnehmbar. Und eine pauschale Freistellung wäre in diesem Vergleich übertrieben, weil die besonders im Geltungsbereich des LSG schützenswerten Landschaftselemente den Abwägungsinteressen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht mehr unterliegen würden.

Die Möglichkeit einer Befreiung lässt es hingegen zu, konkrete Wegstrecken zu bestimmen und angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen. In begrenztem Umfang lässt sich auch eine weitreichende Pauschalierung für unvorhergesehene Maßnahmen bestimmen. Die dafür angemessenen Wiederherstellungs-/ Ersatzmaßnahmen wären bei einer Freistellung oder Ausklammerung aus dem Geltungsbereich nicht regelbar. Die gewollte Vermeidung von Verwaltungsaufwand steht außer Verhältnis zum Verlust für die Schutzinteressen. Eine Änderung des bestehenden Verordnungsentwurfs steht folglich nicht an.

3. Ein Anpflanzverbot um den Leitungsschutzbereich zu sichern erscheint sinnvoll, gerade auch damit Schnittmaßnahmen an Landschaftselementen möglichst vermieden werden können. Da es sich hierbei jedoch um eine Maßnahme zur Schadensabwehr handelt, die gerade dem Schutzzweck dient, greift eine Ausnahme des Verbotes von § 4 (1) Nr. 5. Die Eingriffsverbote an hochwüchsigen Bäumen unter dem Begriff "Gehölze" gelten schließlich nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadensabwehr, was hier im Leitungsschutzbereich eindeutig der Fall ist. Unter Berücksichtigung der Privilegierung von § 4 S. 1 Nr. 5 BNatSchG

als höherrangigem Recht, ist eine andere Auslegung dieser Verbotsregelung auch nicht denkbar. Eine Freistellung oder Begrenzung des Geltungsbereichs ist folglich nicht notwendig. Eine Änderung des Entwurfswerks ist somit unnötig und sollte unterbleiben.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt

### **2.4. FD 55, Stadtgrün und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde**

#### Einwendung

1. Änderung von § 4 (1) Nr. 6 in: "Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde Arten (Definition) einzubringen sowie ..."
2. Übereinstimmung mit überarbeiteter NLT-Arbeitshilfe hinsichtlich der aquatischen LRT und Anhang-II-Arten.
3. Zum Verfahren LSG DEL 08 wurde mit Datum vom 16.02.2018 von dem Verein Aktion Fischotterschutz folgende Einwendung gegeben: Verbot der Reusenfischerei prüfen.

#### Abwägung

1. Die Bezeichnung "standortfremd" ist als Begriffsbestimmung in § 7 BNatSchG nicht enthalten. Unter § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG ist aber die heimische Art definiert. Die gewählte Wortwahl "nichtheimische Arten" kann im Zusammenhang mit "standortfremd" folglich so ausgelegt werden, dass es sich um alle Arten handelt, die nicht unter die Definition von § 7 (2) Nr. 7 BNatSchG fallen und gleichzeitig standortfremd sind. Da die standortfremde Art nicht gesetzlich bestimmt ist, wäre unklar, in wie weit es sich um gebietsfremde Arten und/oder invasive Arten handelt, welche in § 7 (2) Nr. 8 und 9 BNatSchG definiert sind. Diese Abweichung von der gesetzlichen Standarddefinition soll aus Gründen der Rechtssicherheit geändert werden.

Bei Verwendung der gesetzlich definierten Begriffe ergibt sich bei sinngemäßer Änderung folgende Verbotsbestimmung des § 4 (1) Nr. 6 der Verordnung:

"Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen".

Obwohl es sich um eine Änderung einer Verbotsregelung handelt, wird die Zielrichtung des Verbotes nicht verändert. Es findet ausschließlich eine Präzisierung durch Verwendung gesetzlich bestimmter Begriffe statt.

2. Es wird auf die überarbeitete Arbeitshilfe des NLT vom Mai 2017 hingewiesen. Die hier aufgeführten Empfehlungen zu Festsetzungen von Verordnungsinhalten von LRT und FFH-Arten gelten weiterhin unverändert bzw. wurden nur neu formuliert. Es wird keine Notwendigkeit zur Anpassung des Verordnungstextes gesehen.

Allgemeiner Hinweis: nach Fertigstellung des Verordnungsentwurfes wurde vom NLWKN eine Arbeitshilfe herausgebracht. Die Prüfung ergab keine Änderung für den Entwurf zum LSG DEL 10.

3. Auch wenn die Einwendung nicht zur LSG-Verordnung 10 vorgenommen wurde, ist diese inhaltlich zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass es möglicherweise im Zuge der Reusenfischerei zu Schädigungen von (geschützten) Fischarten kommen könne. Nach fachlicher Prüfung und Abstimmung mit dem Fischereiverein ist ein grundsätzliches Verbot der Reusenfischerei nicht erwünscht.

In der Arbeitshilfe zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete (NLT, 2017) werden lediglich Hinweise zum Umgang der Reusenfischerei bezogen auf den Fischotter gegeben. Um dem u. U. nicht ganz unbegründeten Hinweis nachzukommen, soll die Freistellungsklausel unter § 5 (4) der Verordnung entsprechend ergänzt werden.

#### Ergebnis der Abwägung

1. § 4 (1) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

*Altversion (05.02.2018):*

*(6) Pflanzen und Tiere, insbesondere standortfremde, nichtheimische Arten einzubringen ...*

**Neuversion (05.07.2018):**

**(6) Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen ...**

2. Der Einwendung wird nicht gefolgt

3. Der Einwendung wird gefolgt, der § 5 (4) wird wie folgt **ergänzt**:

(4) Die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung von zum Zeitpunkt der Ausweisung fischereilich genutzten Gewässern ist unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, des natürlichen Uferbewuchses **sowie unter besonderer Schonung der unter § 3 (4) genannten Fischarten** nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der gültigen Gewässerordnung zur Ausübung der fischereilichen Nutzung freigestellt, jedoch ohne Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade.

## **2.5. NLStBV Oldenburg - Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### Einwendung

Herauslösung der L 877 (inkl. Bermen, Böschungen und Gräben) aus dem Geltungsbereich des Schutzgebietes.

### Abwägung

1. Die Landesstraße 877 befindet sich nicht im Bereich des LSG DEL 10, damit erübrigt sich der Einwand.

### Ergebnis der Abwägung

Der Einwendung wird nicht gefolgt

## **2.6. Ochtumverband**

### Einwendung

1. Technische Anlagen (Deiche mit Nebenanlagen, Verlaate usw.) der Heidkruger Bäke, der Pultern und der Varreler Bäke aus dem Geltungsbereich der Verordnung entfernen (wie

Hofanlagen), um diese Bereiche nach den einschlägigen technischen Vorschriften von Wasserbauanlagen zu unterhalten und zu erhalten (§ 2).

2. Änderung von § 3 (3) durch Ergänzung von Satz 2 wie folgt: "Die im Geltungsbereich befindlichen Hochwasserschutzdeiche sind nicht Gegenstand dieser Verordnung."

3. Ergänzung einer Verpflichtungsregelung zur Einführung eines verpflichtenden Grabenunterhaltungssystems (Managementsystem).

4. Änderung von § 4 (3) in: "Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben die Aufstellung von Schildern zu ermöglichen, im Gewässernahbereich ist mit dem Ochtumverband als zuständigem Unterhaltungsverband einvernehmlich der Standort abzustimmen. Die Regelungen der Verbandssatzung sind zu beachten."

5. Änderung von § 5 (2) in: "Allgemein freigestellt sind die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung einschließlich dem Wasserabfluss dienenden Anlagen (Deiche mit Nebenanlagen, Verlaate, Zuwegungen usw.) nach den wasserrechtlichen Gesetzen und Vorschriften."

6. Ergänzung in § 8 (3) um: "Ersatzpflanzungen von Gehölzen die entlang der Deiche an der Heidkruger Bäke und Varreler Bäke entfernt werden sind nicht vorzunehmen, wenn es sich um Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne des Runderlasses des MU vom 16.08.2016 (Nds. MBl. Nr. 33 2016, Seite 874) handelt."

### Abwägung

1. Die beschriebenen Bauwerke sind Teil der kleinräumig strukturierten Landschaft und bestimmen ihre Charakteristik mit, diese aufgrund ihrer technischen Eigenschaft herauszulösen widerspricht dem Schutzzweck. Insbesondere die Deichverläufe oder auch Verwallungen tragen zu der Eigenart des Landschaftsbildes bei, die insbesondere von Erholungssuchenden wahrgenommen wird. Es würde sich um die Herauslösung eines Bereiches handeln, der für das nach § 3 (2) der Verordnung betreffende Landschaftsbild prägend ist und durch seine Funktion zudem Einfluss auf den Naturhaushalt des schützenswerten Naturraumes nimmt und dessen Entwicklung auf diese Weise mitbestimmt. Daher sollten die genannten Anlagen weiterhin Bestandteil des Geltungsbereiches der Verordnung bleiben. Zudem sind die Anlagen auch für verschiedene schützenswerte Pflanzen- und Tierarten von Bedeutung (s. hierzu § 3 (1) Nr. 5 der Verordnung).

Eine sachgerechte Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen ist durch Freistellung in § 5 (6) der Verordnung dennoch möglich. Gegebenenfalls erforderliche Befreiungsverfahren sind als Einschränkung hinzunehmen, da ansonsten den Anforderungen des Landschaftsschutzes gar nicht entsprochen werden könnte. Eine Änderung kommt folglich nicht in Frage.

2. Deiche und Verwallungen sind Bestandteil der Kulturlandschaft und tragen zur Charakteristik des Landschaftsbildes bei, insbesondere werden sie von Erholungssuchenden wahrgenommen und teilweise auch genutzt.

Die Bedeutung des Landschaftsraumes für die Erholung wird auch in § 3 der Verordnung formuliert.

Zudem können die Anlagen auch für verschiedene schützenswerte Pflanzen- und Tierarten von Bedeutung sein. Die Formulierung ist daher beizubehalten und nicht zu ergänzen.

Eine sachgerechte Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen ist durch Freistellung in § 5 (6) der Verordnung möglich. Gegebenenfalls erforderliche Befreiungsverfahren sind als Einschränkung hinzunehmen, da ansonsten den Anforderungen des Landschaftsschutzes gar nicht entsprochen werden könnte. Eine Änderung kommt folglich nicht in Frage.

3. Der Einwand zur Umsetzung des Vorschlags vom Ochtumverband zur Entwicklung eines verpflichtenden und transparenten Grabenunterhaltungssystems (Managementsystem) steht mit der Schutzzweckbestimmung aus § 3 (2) Satz 2 Nr. 5 Verordnung im Einklang, weil es eine geeignete und sinnvolle Umsetzungsform hierzu darstellt. Dem Einwand sollte daher gefolgt werden, jedoch ohne zwingende Verpflichtung, so dass § 3 (2) Satz 2 Nr. 5 der Verordnung wie folgt zu ergänzen ist:

"den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließgewässer, unter anderem über ein Grabenunterhaltungssystem (Management), ...".

Durch diese Änderung wird deutlich, auf welchem Weg der Schutzzweck hinsichtlich der Fließgewässer wesentlich erreicht werden kann und soll, schränkt diesen aber nicht ein oder verändert die inhaltlichen Belange für die in dieser Hinsicht von der Verordnung Betroffenen. Insbesondere wird die freiwillige Umsetzung durch Managementsystem ermöglicht und kein Zwang notwendig, wenn nur Teilbereiche nicht systematisch behandelt werden. Die Änderung wird dadurch als unwesentlich betrachtet.

4. Die Regelung in § 4 (3) der Verordnung konkretisiert die Duldungspflichten aus § 65 BNatSchG in Bezug auf die Erreichung des Schutzzwecks als notwendiges Gebot. Eine abweichende Formulierung widerspricht höherrangigem Recht, zumal die Kennzeichnung nach § 22 (4) S. 1 BNatSchG vorgeschrieben ist und folglich von der UNB durchgesetzt werden muss.

Grundsätzlich spricht aus naturschutzfachlicher Sicht nichts gegen eine geänderte Formulierung. Zu beachten ist jedoch, dass ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand im Zuge der Schutzgebietsbeschilderung vermieden werden sollte. Eine gesonderte Regelung für den Ochtumverband erscheint zu weitreichend und könnte dazu führen, dass alle Standorte dann auch mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen sind.

Die Passage „sowie sonstige Anordnungen“ sollte beibehalten werden, da es hierdurch ermöglicht wird, ggf. notwendige Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Privatgrundstücken durchzuführen. Eine Änderung ist nicht angebracht.

5. Grundsätzlich wird eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. § 5 (2) freigestellt. Die genannten Einschränkungen beziehen sich lediglich auf die Varreler Bäke als FFH-Gebiet. Um dem besonderen Schutzzweck des FFH-Gebietes gerecht zu werden, werden die eingeschränkten Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus fachlicher Sicht des NLWKN, als notwendig und angemessen beurteilt. Um der Privilegierung des Hochwasserschutzes nach § 4 Satz 1 Nr. 6 BNatSchG für zwingend erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand, zur vereinfachten Planungs- und Handlungssicherheit, entsprechen zu können, erscheint es angebracht § 5 (2) Satz 4 der Verordnung nicht nur in

Bezug auf Uferbefestigungsmaßnahmen zu beziehen. § 5 (2) Satz 4 der Verordnung sollte daher ersetzt werden durch:

"Zwingend erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind." Auf diese Weise kann der Einwendung hinsichtlich der Verfahrensvereinfachung entsprochen werden, ohne jedoch die fachlich erforderlichen Einschränkungen aufgeben zu müssen. Zur besseren Verdeutlichung der Einschränkungsbereiche, sollte das betroffene FFH-Gewässer Varreler Bäke zudem eingeklammert in § 5 (2) Satz 2 der Verordnung ergänzt werden.

Die entsprechenden Änderungen werden als unwesentlich bewertet, da sie lediglich der Klarstellung/ Verdeutlichung des Geltungsbereiches und der Verwaltungsvereinfachung dienen. Die Verfahrensverlagerung von § 6 (Befreiung) zur Freistellung unter § 5 (2) erfährt durch das Erfordernis der einvernehmlichen Abstimmung auch keine anders gelagerte Anforderungsbedeutung. Die inhaltliche Belastung bleibt unverändert, lediglich der Verwaltungsaufwand erfährt eine Erleichterung.

6. Gemäß des genannten RdErl. sind die Vorschriften über die Eingriffsregelung bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen, die der Sicherung der Schutzfunktion von Deichen und Dämmen dienen nicht anzuwenden.

Im RdErl. ist ausdrücklich die Schutzfunktion gemeint, die dem planfestgestellten oder genehmigten Zustand der Deiche und Dämme entspricht. Bei Verwallungen, die weder wasserrechtlich planfestgestellt noch anderweitig wasserrechtlich genehmigungspflichtig sind, kann der genannte RdErl. folglich nicht zur Anwendung kommen, da deren etwaige Schutzfunktion nicht über den RdErl. abgedeckt werden.

Im Rahmen der Freistellung nach § 5 (2) der Verordnung ist der Verzicht von Ersatzpflanzungen jedoch möglich, wenn bei einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt wird, dass es sich um die Entfernung von Bäumen handelt, die durch nicht verhinderbare Einwirkungen jederzeit drohen umzustürzen oder große das Fließverhalten des Gewässers gefährdende Äste drohen abzubrechen (vgl. Änderungen nach Nr. 5 und unter 2.10. Nr. 8). Eine Ersatzpflanzung in solchen Fällen zu fordern, würde keinem gleichwertigen Ersatz entsprechen, sondern würde eine überproportionale Bestandsvermehrung erzeugen, weshalb der geforderte Einwand auf diesem Weg auch ohne Ergänzung erfüllbar ist. Pauschal von jeder Ersatzpflanzung abzusehen würde hingegen § 38 (4) Nr. 2 WHG widersprechen. Die eingewendete Änderung ist damit nicht vorzunehmen.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird gefolgt, der § 3 (2) Nr. 5 wird wie folgt **ergänzt**, (siehe dazu auch **Punkt 2.15.3**):
  5. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließgewässer, **unter anderem über ein Grabenunterhaltungssystem (Management)**, der Stillgewässer und des Sumpfbereiches **speziell auch als Vernetzungselemente zum FFH-Gebiet (Varreler Bäke)**

und

4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird gefolgt, § 5 (2) wird wie folgt geändert:

*Altversion (05.02.2018):*

*(2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Fischarten dürfen die betroffenen Gewässer nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.*

**Neuversion (05.07.2018):**

(2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG ist unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 3 (4) freigestellt. Zum Schutz der wertgebenden Rundmaul- und Fischarten darf das betroffene FFH-Gewässer (Varreler Bäke) nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden. Eine Räumung der Sohle ist untersagt.

Zwingend erforderliche Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung, der Unterhaltung und Instandsetzung an den dem Hochwasserschutz dienenden Anlagen (z. B. Deiche mit Nebenanlagen, Siele) gelten entgegen Satz 2 und 3 als freigestellt, wenn diese im Einvernehmen zwischen zuständigem Gewässerverband und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn abgestimmt worden sind.

6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.7. FD 56 - Umwelt; Untere Wasserbehörde**

### Einwendung

Differenzierte Betrachtung der einzelnen Gewässer, mit separat formulierten Schutzgebietszielen, um Überschwemmungsgefahren besiedelter Bereiche zu vermeiden.

### Abwägung

s. dazu Punkt 2.10.2.

### Ergebnis der Abwägung

Der Einwendung wird wie unter Punkt 2.10.2. beschrieben berücksichtigt.

## **2.8. FD 83 - Stadtentwicklung**

### Einwendung

1. Geltungsbereich des Schutzgebietes verkleinern, um eine direkte Verkehrsanbindung von der B 75 an die Erweiterungsflächen östlich des Gewerbe- und Technologieparks zu ermöglichen.

2. Erweiterung des Wegenetzes für Fußgänger und nicht-motorisierte Fahrzeuge ermöglichen, indem die Schutzbestimmungen von § 4 (1) Nr. 1 und 4 nur in bestimmten Zonenbereichen gelten.

#### Abwägung

1. Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.1. Eine direkte Anbindung an die B75 wurde im Rahmen eines potentiellen Ausbaus zum Gewerbegebiet diskutiert und für wenig aussichtsreich befunden. Neben der naturschutzfachlich unerwünschten Zerschneidung des wertvollen Naturraums ist es auch aus verkehrstechnischer Sicht problematisch eine derart stark frequentierte Trasse mit weiteren Zu- und Abfahrten zu unterbrechen. Eine konkrete Planung liegt aktuell zur Abwägung aller Belange nicht vor, eine pauschalierte Ausnahme oder Gebietsverkleinerung steht dem Grundsatz der Schutzgebietsverordnung entgegen. Der Einwendung wird demnach nicht gefolgt.

2. Der schützenswerte Naturraum Langenwisch-Emshoop bildet einen zusammenhängenden, in großen Teilen unzerschnittenen Biotopkomplex. Hieraus resultieren wesentliche Inhalte des Schutzzweckes, deren Voraussetzungen sich u. a. in der fehlenden Parzellierung (hier: Straßen und Wege) begründen. Störungsfreie bzw. -arme Landschaftsräume sind von hoher Bedeutung und sollen daher langfristig erhalten bzw. entwickelt werden. Das vorgebrachte Anliegen würde diesen Zielen widersprechen. Insbesondere wird auf mögliche Konflikte mit Hundehaltern hingewiesen. Eine entsprechende Änderung des Verordnungstextes wird daher abgelehnt.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.9. Hansestadt Bremen**

#### Einwendung

1. Ergänzendes Verbot in § 4 über Maßnahmen, die über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehen.
2. Zur Schaffung einer länderübergreifenden Einheitsregelung Befahrensverbot für motorisierte Wasserfahrzeuge ergänzen (Varreler Bäke).
3. Verbot des Ein- und Aussetzens von Wasserfahrzeugen außerhalb gekennzeichnetener Bootsanlegestellen ergänzen (Varreler Bäke).
4. Ergänzung von § 5 (1) S. 1 wie folgt: "... freigestellt, ohne jedoch  
- in einem Umkreis von 10 bis 20 m um Gewässer zu düngen, kalken oder Pestizide einzusetzen,  
- entlang von Gewässern I. und II. Ordnung auf einem 2 bis 5 m breiten Streifen und von Gewässern III. Ordnung 1 bis 2 m jeweils gemessen von der Böschungsoberkante eine Nutzung, ausgenommen Weidenutzung, durchzuführen,  
- Nähr- und Schadstoffe in Gewässer und feuchte Hochstaudenfluren einzutragen."

5. Ergänzung, dass die Anlage befestigter Bootsanlegestellen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig ist.

6. Ergänzung der Freistellungsregelung um folgende Punkte: "Freigestellt ist das Befahren der Gewässer mit motorisierten Wasserfahrzeugen

a) zu Zwecken der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung, einschließlich der Fischereiaufsicht und der Erhebung fischereikundlicher Daten,

b) zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten durch Mitarbeiter des LAVES und deren Beauftragte,

c) für Anlieger, deren Grundstücke nur über den Wasserweg erreichbar sind."

#### Abwägung

1. Die Einwendung ist nicht konkret genug, so dass hierauf nicht eingegangen werden kann. Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch auf Grundlage des jetzigen Verordnungstextes bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung vorgegangen werden kann.

2. Grundsätzlich wird eine solche Regelung im Zuge der Schutzgebietsverordnung nicht als notwendig erachtet, da die Auswirkungen von motorisierten Fahrzeugen auf den Schutzzeck als nicht erheblich beurteilt werden. Gerade auch, weil die Befahrung der Varreler Bäke mit Motorfahrzeugen faktisch unmöglich ist. Durch den Verlauf der Landesgrenze, die dazu führt, dass teilweise die Varreler Bäke bremisch ist und auf diesem Bereich nicht befahren werden darf, ohne dies erkennen zu können, erscheint eine einheitliche Regelung grundsätzlich angebracht. Dazu müsste jedoch eine zusätzliche Verbotsregelung bestimmt werden, was die Belange der betroffenen Schifffahrer anders und stärker (belastender) als zunächst vorgesehen berühren würde. Es müsste daher nur für eine länderübergreifende Gleichregelung eine wesentliche Änderung der Verordnung vorgenommen werden. Dies verzögert das Verfahren jedoch, so dass die notwendige Fristerfüllung zur Sicherung der FFH-Schutzbereiche nicht mehr möglich wäre. Da dieser Rechtsverstoß nicht hingenommen werden kann für eine Regelung die auch anderweitig (durch örtliche Gewässerverordnung) erreicht werden kann und außerdem aus naturschutzfachlicher Sicht unnötig ist, erscheint eine Berücksichtigung der Einwendung unangemessen.

3. Die Nutzung der im Schutzgebiet vorhandenen Gewässer und insbesondere auch des FFH-Gewässers (Varreler Bäke) mit Wasserfahrzeugen, findet praktisch nicht statt. Seltene Einzelfälle, durch die eine Nutzung ausnahmsweise stattfindet, rechtfertigen jedoch keine Verbotsregelung. Eine Veränderung der Gebietscharakteristik kann hierdurch nicht entstehen, auch nicht schleichend. So wünschenswert es aus fachlicher Sicht ist, dem Einwand zu folgen, würde es sich dadurch um eine unangemessene Regelung handeln. Der Einwendung kann somit nicht gefolgt werden.

4. Aufgrund von ähnlichen Einschränkungen über WHG und NWG, wie gefordert (Bewirtschaftungsregelungen innerhalb eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens an Gewässern), wird die eingewendete Regelungsergänzung als unangebracht bewertet. Eine Veränderung der Landschaftssituation durch die der Landschaftsschutz berührt wäre ist jedenfalls nicht ersichtlich.

5. Da die Schaffung von Anlegestellen bauliche Anlagen darstellen und deren Errichtung durch § 4 (1) Nr. 1 der Verordnung verboten sind, bedarf es keiner gesonderten Verbotsregelung für Anlegestellen.

6. Da eine Untersagung des Gebrauchs von motorisierten Wasserfahrzeugen auf der Varreler Bäke wie unter Nr. 2 ausgeführt nicht erfolgen soll, besteht kein Grund für die Berücksichtigung der damit verbundenen zusätzlichen Freistellungen.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.10. Landvolk Oldenburg**

### Einwendung

1. Änderung von § 3 (2) in: "Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung ausschließlich zum Erhalt des Gebietscharakters"

2. Uneingeschränkte Gewässerräumung ermöglichen, um Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung mit Einkommensverlusten zu verhindern.

3. Regelmäßige Aufreinigung von Drainagesystemen ermöglichen, inklusive Erneuerung nach heute gültigen Standards ohne Einschränkung der Arbeit zum notwendigen Zeitpunkt.

4. Ermöglichung von regelmäßiger Grünlanderneuerung durch Fräs- und Schlitzsaat und gelegentliche bodenwendende Maßnahmen (Pflug) zur Qualitätserhaltung hochwertigen Futters für Rinder. Beseitigung von Unebenheiten bei Pflugmaßnahmen müssen dabei erlaubt sein.

5. Ortsüblichkeit von Weidezäunen im Zusammenhang mit dem Wolfsschutz definieren.

6. Größenbestimmung der Freiflächen für Hofstellen nur an Hand von landwirtschaftlichen Fachgutachten über die zukünftige Entwicklung der betreffenden Betriebe vornehmen. Die im Entwurf vorhandenen Hofflächen sind zu klein.

7. Pflegemaßnahmen von Gehölzschnittmaßnahmen bestimmen um Unklarheiten für die Landwirtschaft zu beseitigen.

8. Anwendung der BSS statt eigener Ersatzpflanzungsregelung.

9. Auflösung des bestehenden Schutzgebietes bis auf die FFH-Schutzgebietbereiche.

10. Keine Einschränkung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen (Durchforstung mit Neuanpflanzungen ermöglichen).

11. Hilfsweise Verkehrssicherung privater Waldflächen als öffentliche Aufgabe übernehmen.

#### Abwägung

1. Die in der Verordnung formulierten Ziele über die Erhaltung und Entwicklung tragen der Tatsache Rechnung, dass der Landschaftsraum stetigen - teilweise kleinräumigen - Veränderungsprozessen des Naturhaushaltes unterliegt. Durch die genannte Differenzierung (Erhalt, Entwicklung, Wiederherstellung) kann ggf. negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden. Es dient der Steuerung und Umsetzung naturschutzfachlich notwendiger Maßnahmen. Diese sind unter § 3 (2) unter den Nummern 1-6 genannt.

Die explizite Formulierung der Schutzzwecke „Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes“ sowie „Erhaltung der Eignung des Gebietes für eine naturnahe Erholung“ ist notwendig, um der regionalen und überregionalen Bedeutung des Bereiches Langenwisch-Emshoop für die stille und landschaftsbezogene Erholung gerecht zu werden. Eine entsprechende Änderung ist demnach nicht sinnvoll und zielführend.

2. Grundsätzlich wird eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. § 5 (2) der Verordnung freigestellt. Die genannten Einschränkungen beziehen sich auf das FFH-Gebiet (ausschließlich das in der Karte blau markierte Gewässer, die Varreler Bäke) und treffen somit nicht auf die angesprochenen Grabensysteme zu. Entgegen der Einwendung kann davon ausgegangen werden, dass eine regelmäßig durchgeführte Grabenräumung mit dem Schutzzweck nach § 3 (2) Nr. 5 grundsätzlich im Einklang steht.

Da Sohlmahd und Grundräumungen für die maßgeblichen FFH-geschützten Arten (besonders Neunaugen) ein Problem darstellen, kann auf eine Einschränkung der wasserwirtschaftlichen Belange nicht völlig verzichtet werden. Der FFH-Schutzzweck findet ansonsten in einem wesentlichen Aspekt keine ausreichende Berücksichtigung. Die Anforderungen des § 32 (3) S. 3 BNatSchG wären nicht erfüllt. Zur Klarstellung wird der § 5 (2) in Satz 2 um das betroffene FFH-Gewässer Varreler Bäke eingeklammert ergänzt.

3. Gem. § 4 (1) Nr. 7 sind Entwässerungsmaßnahmen, die über das bisherige Ausmaß hinausgehen untersagt. Dies heißt im Umkehrschluss, dass bestandssichernde Maßnahmen durchgeführt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies der Regelfall ist. Eine Änderung der Verordnung kann somit nicht erfolgen.

4. Die Durchführung bodenschonender Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind – soweit sie den Richtlinien der Landwirtschaftskammer, Grundsätze der guten fachlichen Praxis, entsprechen – möglich. Ausgeschlossen ist der Umbruch von Dauergrünland. Dieses Verbot dient der Sicherung der in § 3 genannten Schutzziele. Ist ein Umbruch von Seiten der Landwirtschaft unumgänglich, kann eine Befreiung beantragt werden.

Soweit es sich um Maßnahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft handelt, ist die Beseitigung von Unebenheiten auch weiterhin möglich.

5. § 5 (1) Nr. 1 der Verordnung stellt bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Landwirtschaft frei. Wolfsschutzzäune dienen dieser betriebsbedingten Nutzung der Landwirtschaft und fallen damit fraglos unter diese Freistellung. Die ortsüblichen Weidezäune sind als ausdrückliche Beispiele ohne abschließende Aufzählung genannt. Eine Ergänzung um Wolfsschutzzäune ist möglich, aber unnötig.

6. Betriebserweiterungen ab einer bestimmten Größe bedürfen einerseits der Bewertung in Bezug auf das Landschaftsbild, weil sich das charakterliche Erscheinungsbild der Landschaft deutlich verändert, wenn jede Erweiterung ohne Berücksichtigung der Schutzbelange zugelassen werden würde. Zum anderen bedarf es der Bewertung in Bezug auf den Naturhaushalt hinsichtlich Versiegelung und Flächenverbrauch. Die Größe der aus dem Geltungsbereich herausgelösten Hofflächen berücksichtigt großzügig den Bereich der als landschaftstypisch bewertet werden kann und bei überwiegender Versiegelung und naturferner Nutzung die Schutzzwecke noch nicht ernsthaft gefährdet. Durch Befreiungen sind zusätzliche Betriebserweiterungen möglich, die sich aber in die Landschaft durch ihre Bauart einpassen müssen oder wo dies nicht gegeben ist, durch Umfeldgestaltung mit dem Landschaftsbild verträglich in Einklang gebracht werden müssen und gegebenenfalls Ersatz- / Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt erfordern, damit der Gebietscharakter nicht verändert wird. Dazu muss jedoch eine Grundlage geschaffen sein. Ohne Geltungsbereich des LSG ist dies nicht möglich. Und eine Vergrößerung von Geltungslücken würde den Landschaftsschutz zu einem Flickenteppich machen, der eine ausreichende Wirkung auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt unmöglich macht. Eine Änderung ist somit unangebracht.

7. Um in dem für die landwirtschaftliche Nutzung notwendigen Umfang Schnittmaßnahmen durchführen zu können, soll das Verbot (Beseitigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Gebüsch und Gehölzen) konkreter definiert werden.

Baumpflege und Heckenschnitt sind in den Richtlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beschrieben und durch § 5 (5) freigestellt. Der weit überwiegende Teil notwendiger Schnittmaßnahmen wird damit erfahrungsgemäß erfasst.

Umfangreichere Schnittmaßnahmen sind hiervon gesondert zu betrachten und müssen einzelfallbezogen naturschutzfachlich beurteilt werden. Nur so können die in § 3 (2) formulierten Schutzziele auch erreicht werden. Im Übrigen entspricht auch die Erhaltung von Gehölzstrukturen den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Geschädigt ist ein Gehölz, wenn durch Maßnahmen die Lebensdauer erheblich eingeschränkt ist, hierzu ist die ZTV-Baumpflege der FLL maßgebend. Beim Begriff "beschädigen" handelt es sich um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser wird durch Wortsinn und fachliche Richtlinien konkret bestimmt. Bemängelt wird jedoch nicht die Unbestimmtheit, sondern die am Schadensobjekt ausgerichtete ordnungsgemäße Rechtsauslegung entgegen der fachlichen Richtlinien. Gewollt ist vielmehr eine Regelungsanpassung wonach bestimmte (interessengeleitete) Schäden zugelassen werden, die fachliche Richtlinien als Schaden bewerten. Dies stellt jedoch eine unzulässige Rechtsbeugung entgegen § 2 (3) BNatSchG dar. Eine Änderung im gewollten Sinne ist somit unzulässig und muss unterbleiben.

8. Landschaftsschutzgebiete befinden sich grundsätzlich außerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung, vergl. § 3 (3) a) BSS. Durch das Verbot der Verordnung in § 4 (1) Nr. 5

der Verordnung ist es grundsätzlich verboten „*Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen...*“ die Verordnung sieht aber entgegen der BSS keine Ersatzpflanzungen vor. Da diesbezüglich jedoch Regelungsbedarf besteht, ist es angemessen und entspricht auch den naturschutzfachlichen Zielsetzungen, für einen angemessenen Ersatz zu sorgen. Zu beachten ist auch, dass bspw. Erlen und Weiden als häufig vorkommende Baumarten nicht unter den Schutz der BSS fallen.

Wenn in der LSG-Verordnung keine Ersatzpflanzung geregelt ist, findet eine Ungleichbehandlung zu Grundstückseigentümern außerhalb des Schutzgebietes statt. Es entstünde die Kuriosität, dass die Erhaltungsmaßnahmen im Schutzgebiet geringer ausfallen als außerhalb. Die Regelungen der BSS in der LSG-Verordnung für anwendbar zu erklären würde diesen Widerspruch zwar auflösen, aber die besonderen Anforderungen zum Schutz der im Schutzgebiet völlig anders geprägten Gehölzstrukturen hätten keine Schutzwirkung, weil die in der BSS bestimmten Grundstücksgrenzabstände faktisch keinerlei Schutzwirkung entfalten würden und auf diese Weise durch den effektiven Schutz eine ähnliche Ungleichbehandlung gegeben wäre.

Für Sturmschäden oder natürliche Abgänge greift, anders als befürchtet, die im Verordnungsentwurf bestimmte Ersatzpflanzungsregelung ohnehin nicht. Es geht ausschließlich um von Menschen geschaffene Veränderungen. Und hier sind die den Charakter des Landschaftsraumes ausmachenden Landschaftselemente durch Verkehrssicherungsschnitte und Rückschnitte zur Schadensabwehr der landwirtschaftlichen Grundstücksnutzung maßgebliche Verlusteinflüsse.

Durch die Ersatzpflanzungsregelung wird die Verlagerung von Landschaftsstrukturen möglich ohne dadurch Landschaftselemente zu zerstören.

Neben der Unklarheit ab wann eine Ersatzpflanzung zu leisten ist wurde auch eine Klarstellung zu Art und Umfang einer Ersatzpflanzung gefordert. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Inhalten der BSS und denen der Schutzgebietsverordnungen ist neben dem Schutz von Einzelbäumen (BSS) das erweiterte Ziel der Erhaltung von Landschaftselementen wie Baumreihen und Baumgruppen (Verordnung).

In Anlehnung an die begrifflichen Definitionen aus den Cross Compliance Förderrichtlinien (Ergänzende Hinweise zur Definition von Landschaftselementen im Rahmen der Gewährung von Direktzahlungen) wurde der § 8, durch Beschreibung der Abwägungsgrenzen ohne Veränderung des inhaltlichen Belastungsumfangs, neu formuliert.

9. Die Schutzwürdigkeit des Naturraumes in der angegebenen Ausdehnung ist gegeben. Ausführlich wird dies im Zuge des Landschaftsrahmenplans (LRP) belegt und dargestellt, weitere vorliegende Bestanderhebungen dokumentieren die Erforderlichkeit. Die Voraussetzungen zur Schutzgebietsausweisung gem. § 26 BNatSchG liegen damit vor. Die Ausweisung des dargestellten Naturraums als Landschaftsschutzgebiet ist daher beizubehalten.

Entgegen der Empfehlungen des LRP sowie weiterer naturschutzfachlicher Erkenntnisse wurden die mit den Vorlagen 16/55/025/BV-R und 17/55/029/BV-R vorgelegten potentiellen Erweiterungsflächen im Gebiet des LSG DEL 10 durch Ratsbeschluss vom 14.12.2017 nicht berücksichtigt. Hier wurden die Belange der Landwirtschaft über die des Naturschutzes gestellt. Weitere Einschränkungen sind nicht akzeptabel und werden in dieser Verordnung nicht berücksichtigt.

10. Von wesentlicher Bedeutung ist der in der Karte gepunktet dargestellte Waldbestand mit seinem auffallenden Höhlenreichtum. Durch die hohe Zahl der vorhandenen Fledermausarten ist der Bereich besonders schutzwürdig. Aufgrund der nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und einer großen Anzahl von Fledermausarten, darunter zwei FFH-Anhang II-Arten (Teich- und Bechsteinfledermaus), außerdem Wasser- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr, steht dem Erhalt der Höhlenbäume eine besondere Bedeutung zu. Eine waldwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend des Schutzzieles auszurichten, um einen ausreichenden Altbaumbestand zu erhalten. Die gekennzeichneten Habitatbäume und deren Umfeld sind zu erhalten. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes darf nicht eingeschränkt werden.

Denn schon ohne die Regelungen der LSG-Verordnung unterliegt der Bereich dem allgemeinen und besonderen Artenschutz nach den §§ 39 und 44 BNatSchG, weshalb § 11 (2) Nr. 3 NWaldLG als Kennzeichen für eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft den "ausreichenden Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen" bestimmt. Um etwaige artenschutzrechtliche Verstöße aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit zu vermeiden ist eine Abstimmung – auch im Sinne des Eigentümers – sinnvoll. Ebenso dient die Markierung der sensiblen Habitatbäume der Klarstellung um ein „versehentliches“ Fällen zu vermeiden. Und wegen der besonderen Bedeutung der betreffenden Waldbestände in Bezug auf das Erscheinungsbild der Landschaft sowie der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Umfeld, bedarf es konkreter Regelungen im Rahmen der Schutzgegenstandserklärung nach § 22 BNatSchG, die diesen Anforderungen konkret gerecht werden. Es handelt sich insofern also nicht um Einschränkungen der Waldbewirtschaftung, sondern vielmehr um die Konkretisierung gesetzlich ohnehin bestehender Beschränkungen in Bezug auf den Standort.

11. Der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht folgend hat jeder, der einen Verkehr eröffnet oder den öffentlichen Verkehr auf dem seiner Verfügung unterstehenden Grundstück duldet, die allgemeine Rechtspflicht, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze Dritter zu schaffen, das heißt, für einen verkehrssicheren Zustand zu sorgen. Dies schließt den verkehrssicheren Zustand der Bäume ein. Der Baumeigentümer ist demnach grundsätzlich verpflichtet, Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern.

Diese Rechtspflicht kann nicht von der Stadt übernommen werden. Der Einwender zielt auf die besondere Belastung des Waldeigentümers durch den wertvollen Altbaumbestand ab. Dazu hat das MU einen eindeutigen Beschluss zum Umgang mit Naturdenkmälern gefasst, hier besteht eine vergleichbare Belastung des Baumeigentümers durch die Verkehrssicherungspflicht unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind nach dem § 21 (2) NAGBNatSchG Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von einem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen nicht mehr verboten. Dies bedeutet, dass gemäß des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 14.03.2011 die Verkehrssicherungspflicht ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer obliegt.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird gefolgt, der § 5 (2) wird gem. Punkt 2.6.5. ergänzt.
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
7. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
8. Der Einwendung wird gefolgt, daraus ergeben sich folgende Änderungen des § 8:

*Altversion (05.02.2018):*

*(1) Für Maßnahmen zur Schadensabwehr durch die dauerhaft Bäume entfernt werden und für entfernte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung nach Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.*

*(2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des LSG vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Ochtum sind Ersatzpflanzungen mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.*

*(3) Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet im Einzelfall nach fachlichen Gründen über Art und Größe der Ersatzpflanzung. Ein gleichwertiger Ersatz soll erreicht werden.*

*(4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine ausreichende Versorgung des Baumes sicherzustellen. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.*

*Neuversion (05.07.2018)*

*(1) Für entfernte und abgängige Bäume ist, nach näherer Bestimmung der Unteren Naturschutzbehörde, zum Erhalt vorhandener Landschaftsstrukturen Ersatzpflanzung erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet dazu im Einzelfall über Art und Größe der Ersatzpflanzung.*

*(2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich oder unzumutbar ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen.*

*Die Verpflichtung zur Sicherung des Aufwuchses inklusive Pflege und Erhaltung ist Bestandteil der Ersatzpflanzung.*

*(3) Die Ersatzpflanzung ist wie folgt zu bestimmen:*

*1. Der Verlust von Einzelbäumen bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des betreffenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals bis zu 1,80 m, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest der gleichwertigen Art mit einem Stammumfang in 1,00 m Höhe über dem Wurzelhals von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, standsicher verankert zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des betroffenen Baumes mehr als 1,80 m, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen.*

2. Der Verlust von wenigstens 5 Bäumen als Bestandteil von Linien- und Reihenelementen (Baum- und Baum- / Strauchreihen) ist durch die identische Anzahl Bäume derselben oder zumindest der gleichwertigen Art zu ersetzen. Je nach Prägung für das Landschaftselement ist die Pflanzgröße bzw. Pflanzqualität zu bestimmen. Bei unauffälligen Verlusten soll der Ersatz durch Naturaufwuchs erfolgen. Bei prägenden Verlusten, durch die deutlich erkennbare Lücken und Unterbrechungen entstehen, sollen Nachpflanzungen durch Hochstamm erfolgen. Ansonsten soll Ersatz durch Einzelpflanzen mit einer Wuchshöhe von wenigstens 1 m nach Anpflanzung erfolgen.

3. Der Verlust von Baumgruppen auf einer Fläche bis zu 50 m<sup>2</sup> bemisst sich grundsätzlich je Baum wie unter Nr. 1. Die Ersatzpflanzung ist jedoch so zu bestimmen, dass die Fläche der Baumgruppe keine wesentliche Größenveränderung erzeugt. Dazu kann die Anzahl Ersatzbäume oder die Größe bzw. Pflanzqualität abweichend bestimmt werden, wobei die entsprechenden Einzelpflanzen eine Wuchshöhe von wenigstens 1 m nach Anpflanzung haben müssen. Baumgruppen die Gehölzinseln in der offenen Landschaft darstellen und nicht an Wald angrenzen, sollen der eigendynamischen Entwicklung (Naturaufwuchs) überlassen werden, soweit die Baumgruppe aus wenigstens 3 verbleibenden Bestandsbäumen besteht.

4. Der Verlust von flächenhaftem Baumbestand über 50 m<sup>2</sup> der keiner forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegt, soll durch Naturaufwuchs ersetzt werden. Nachpflanzungen durch Einzelpflanzen derselben Art mit einer Pflanzgröße von wenigstens 1 m Wuchshöhe nach Anpflanzung soll jedoch dort erfolgen, wo es die örtliche Situation erfordert, um die Flächenverkleinerung des Landschaftselementes zu verhindern (z. B. zur Vermeidung von Trampelpfaden).

Der Ersatz nach Nr. 1 bis 4 entfällt, wenn Verluste durch nicht verhinderbare Einwirkungen (z. B. Blitzschlag oder Sturm) entstehen. Der Wiederaufwuchs durch eigendynamische Entwicklung ist bei vollständigen oder überwiegenden Verlusten von Landschaftselementen aus diesen Gründen jedoch sicherzustellen.

9. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

10. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

11. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.11. Telekom (Bremen)**

### Einwendung

Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Telekommunikationsnetz ohne Ausnahmegenehmigung und Befreiung jederzeit ermöglichen.

### Abwägung

1. § 4 S. 1 Nr. 7 BNatSchG privilegiert Telekommunikationsanlagen und deren Betrieb. § 4 S. 2 BNatSchG verlangt jedoch die Berücksichtigung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege. Die Erweiterung und der Neubau von Telekommunikationsanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet losgelöst von Befreiungsverfahren zu gestalten würde die Zielerreichung von Naturschutz und Landschaftspflege ignorieren, weil eine Bewertung ohne

Befreiungsverfahren nicht möglich wäre. Die Forderung ist diesbezüglich also zu weitreichend. Für die Unterhaltung und Störungsbeseitigung ist eine Freistellung denkbar. Die technische Veränderung im Telekommunikationsbereich unterliegt einer starken Fluktuation, so dass eine Freistellung den Anforderungen und Bedürfnissen nur unzureichend gerecht werden kann.

Eine Befreiung für pauschale Handlungserfordernisse, jeweils angepasst, sobald die technische Entwicklung dies erfordert, ist deutlich geeigneter den privilegierten Bedürfnissen gerecht zu werden und gleichzeitig die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angemessen zu berücksichtigen. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen am Netzbestand wird durch § 5 (6) ermöglicht. Eine Änderung der Verordnung ist somit unangebracht.

#### Ergebnis der Abwägung

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.12. Deutsche Bahn, DB**

### Einwendung

1. Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben usw.) aus Geltungsbereich entfernen.
2. Jederzeitige Zuwegung, auch über Gelände, für Kraftfahrzeuge ohne Einschränkung (d. h. ohne Ausnahme- / Befreiungs-erfordernis) ermöglichen, um Überwachungsaufgaben nach § 4 AEG wahrnehmen zu können.
3. Schutzstreifen bestimmen (19 m beidseitig entlang der Bahnanlage, im Wald 30 m) in dessen Bereich uneingeschränkte Gehölzarbeiten zugelassen sein müssen.

### Abwägung

1. Die Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben usw.) sollen aus dem Schutzgebiet herausgelöst werden. Die Flurstücke der Bahn waren sowohl in der alten Verordnung als auch in der neuen Verordnung aus dem Schutzgebiet ausgenommen. Die Böschungsoberkante der Bahntrasse bildet die nördliche Schutzgebietsgrenze. Aus der Einwendung ergeben sich demnach keine Änderungen.

2. Die erforderliche Andienung der eigenen Flächen durch die Bahn ist nach § 4 Nr. 3 BNatSchG privilegiert. Eine entsprechende Freistellung oder inhaltliche Ausklammerung vom Geltungsbereich oder der Anwendung von Verboten liegt nach Verordnungsentwurf jedoch nicht vor. Es verbleibt ausschließlich die Möglichkeit über Befreiungen nach § 5 der Verordnung. Dies ist zur Vermeidung eines Geltungsbereichs als „Flickwerk“ hinnehmbar. Und eine pauschale Freistellung wäre in diesem Vergleich übertrieben, weil die besonders im Geltungsbereich des LSG schützenswerten Landschaftselemente den Abwägungsinteressen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht mehr unterliegen würden.

Die Möglichkeit einer Befreiung lässt es hingegen zu, konkrete Wegstrecken zu bestimmen und angemessene Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen. In begrenztem Umfang lässt sich auch eine weitreichende Pauschalierung für unvorhergesehene Maßnahmen bestimmen. Die dafür angemessenen Wiederherstellungs-/ Ersatzmaßnahmen wären bei einer Freistellung oder Ausklammerung aus dem Geltungsbereich nicht regelbar. Die gewollte

Vermeidung von Verwaltungsaufwand steht außer Verhältnis zum Verlust für die Schutzinteressen. Eine Änderung des bestehenden Verordnungsentwurfs steht folglich nicht an.

3. Hierbei handelt es sich um ein privates Flurstück welches direkt an das Bahngrundstück angrenzt. Dieser Bereich ist bewaldet und erfüllt damit wichtige Funktionen für den Naturhaushalt und ist daher im Zuge der Schutzgebietsausweisung zu sichern. Da die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung freigestellt ist werden keine wesentlichen Einschränkungen durch die Verordnung gesehen.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

### **2.13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, LBEG**

#### Einwendung

1. Leitungsschutzstreifen (Bohrungen Heidkrug 2 und 3) sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.
2. Bei verfüllten Bohrungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m mit Freihaltung von Bebauung sicherzustellen.

#### Abwägung

1. Soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt kann dies im Zuge des Verwaltungsverfahrens berücksichtigt werden, ein Regelungsbedarf im Rahmen der Verordnung wird somit nicht als notwendig erachtet. Regelungen bezogen auf darüber hinausgehende Anpflanzungen entsprechen nicht dem Sinn und Zweck der Verordnung.

Ein Anpflanzverbot um den Leitungsschutzbereich zu sichern erscheint sinnvoll, gerade auch damit Schnittmaßnahmen an Landschaftselementen möglichst vermieden werden können. Da es sich hierbei jedoch um eine Maßnahme zur Schadensabwehr handelt, die gerade dem Schutzzweck dient, greift eine Ausnahme des Verbotes von § 4 (1) Nr. 5. Die Eingriffsverbote an hochwüchsigen Bäumen unter dem Begriff "Gehölze" gelten schließlich nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadensabwehr, was hier im Leitungsschutzbereich eindeutig der Fall ist. Unter Berücksichtigung der Privilegierung von § 4 S. 1 Nr. 5 BNatSchG als höherrangigem Recht, ist eine andere Auslegung dieser Verbotsregelung auch nicht denkbar. Eine Freistellung oder Begrenzung des Geltungsbereichs ist folglich nicht notwendig. Eine Änderung des Entwurfswerks ist somit unnötig und sollte unterbleiben.

2. Regelungen zu etwaigen Bauungen sind nicht Inhalt dieser Schutzgebietsverordnung. Bei konkreten Bauanträgen sind die benannten Belange im Einzelfall zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.14. Niedersächsische Landesforsten; NLF Neuenburg zusammen mit dem Kreiswaldbrandbeauftragten**

### Einwendung

1. Erstaufforstungsverbot in § 4 (1) Nr. 6 streichen, da Regulierung über § 9 NWaldLG durch Waldbehörde möglich ist.
2. Änderung von § 5 (3) S. 1 in: "Die Ausübung der Jagd ist freigestellt" (Beinhaltet auch die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden gemäß § 4 (4) NJagdG).
3. Zur Rechtsklarheit § 5 (7) S. 1 ändern in: "Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 5 (1) BNatSchG und des § 11 NWaldLG ist freigestellt."
4. Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Wälder Gut Langenwisch und Groß Emshoop streichen oder in geringere Einschränkung mit Konkretisierung der Bewirtschaftungsbeschränkungen ändern, da für Schutzkategorie sonst zu weitreichende Einschränkung.
5. § 8 um (5) wie folgt ergänzen: "Bei Ersatzpflanzungen im Wald sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen."

### Abwägung

1. Dem Einwand kann fachlich gefolgt werden. Um etwaige Rückfragen und Unklarheiten zu vermeiden soll die Formulierung jedoch beibehalten werden.
2. Dem Einwand kann inhaltlich gefolgt werden, gem. § 4 NJagdG ist der Einsatz von Jagdhunden geregelt. Da der betreffende Personenkreis jedoch durch den Erwerb des Jagdscheines über eine spezielle Ausbildung verfügt wird der Hinweis in einer Schutzgebietsverordnung für unnötig befunden. Im Rahmen dieser Verordnung soll - soweit möglich - zur vereinfachten Übersicht auf die Übernahme einzelner Verweise aus anderen Rechtsgebieten verzichtet werden.
3. Da die Änderung der Rechtsklarheit dient und inhaltlich das gemeinte unverändert abdeckt, sollte der Einwendung gefolgt werden. So kann die gewollte Regelung in Form besserer Rechtsklarheit zur Anwendung kommen.
4. Die Allee Langenwisch besteht nahezu ausnahmslos aus Habitatbäumen und stellt damit ein seltenes kulturlandschaftliches Erscheinungsbild dar, das den Charakter des Landschaftsschutzgebietes deutlich prägt. Die Wälder Gut Langenwisch und Groß Emshoop stellen durch ihre eigendynamische Waldentwicklung ebenfalls maßgeblich prägende Landschaftsbestandteile eines vielschichtigen Gebietscharakters dar. Ohne die habitatbaum geprägte Allee Langenwisch und die naturnahen Wälder Gut Langenwisch und Groß Emshoop wäre die Vielschichtigkeit des Landschaftscharakters nicht mehr gegeben. Weil es sich um die letzten Reste zur Begründung der Vielfältigkeit des Landschaftsbildes handelt und gleichzeitig der Artenschutz stark im Vordergrund steht, rechtfertigt sich die Einschränkung der Forstwirtschaft im typischerweise nur in Naturschutzgebieten üblichen

Umfang. Dabei beschränkt sich diese Einschränkung bewusst auf diese den Gebietscharakter bedeutsamen Bereiche, muss dort aufgrund der Habitatstruktur und dem naturnahen Wesen jedoch entsprechend weitreichend ausfallen, da die vorhandene Prägung ansonsten nicht geschützt werden kann (vgl. Schutzzweck in § 3 (2) S. 2 Nr. 2 bis 4). Die Einschränkungen Groß Emshoop und Langenwisch betreffen daher jede größere forstwirtschaftliche Maßnahme. Die Entnahme einzelner Bäume, unter Beachtung des Habitatbaumschutzes, ist aber nur einzelfallbezogen möglich und daher in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vorgesehen. Vgl. dazu auch die Begründung unter Punkt 2.10.10. Dem Einwand kann somit nicht gefolgt werden.

5. Da nur im LSG 10 besonders schutzwürdige Waldbestände bestehen und Teil der maßgeblich prägenden Vielfalt des Gebietscharakters darstellen, rechtfertigt sich die ausschließliche Berücksichtigung des FoVG bei LSG 10. In den übrigen Fällen gilt das FoVG auch wenn es nicht erwähnt wird, besitzt mangels vorhandenen Wäldern jedoch keine erwähnenswerte Bedeutsamkeit.

### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird gefolgt, der § 5 (7) wird wie folgt geändert:

*Altversion (05.02.2018):*

*(7) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ist freigestellt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen in den besonders wertvollen Waldbeständen auf Gut Langenwisch und Groß Emshoop (in der gemäß § 2 in der veröffentlichten Karte gepunktet dargestellt) fallen nicht unter die Freistellung. Forstwirtschaftliche Maßnahmen in den gekennzeichneten Bereichen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*

*Neuversion (05.07.2018):*

*(7) Die ordnungsgemäße Waldwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt. Die Freistellung gilt nicht für das Verbot vom § 4 (1) Nr. 6 und für Forstwirtschaftliche Maßnahmen in den besonders wertvollen Waldbeständen auf Gut Langenwisch und Groß Emshoop (gemäß § 2 in der veröffentlichten Karte gepunktet dargestellt), so lange diese nicht mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sind (z. B. durch vereinbarte Waldbewirtschaftungspläne).*

4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird gefolgt, der § 8 wird um den Absatz 4 ergänzt:  
*(4) Für Ersatzpflanzungen, die im Wald vorgenommen werden, sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen. Die Forstwirtschaft bleibt von den Bestimmungen zur Ersatzpflanzung ansonsten unberührt.*

## **2.15. Naturschutzbeauftragter**

### Einwendung

1. Wegen Artenschutzrelevanz Geltungsbereich um Gehöftstandorte erweitern.

2. Geltungsbereich auf Pulternsee ausweiten, da faktisches FFH-Gebiet.
3. Ergänzung von § 3 (2) S. 2 Nr. 7 wie folgt: "7. die Vernetzung zum FFH-Gebiet (hier: Vareler Bäke)" wegen der hohen ökologischen Bedeutung der Fischfauna.
4. "Wegwallhecke" im nordwestlichen LSG als Natur- und Bodendenkmal erklären.
5. An die Flussläufe des LSG angrenzenden Wiesenflächen als Überschwemmungsgebiete erklären.
6. FFH-Schutz auf gesamtes Gewässersystem im LSG ausweiten, da faktisches FFH-Gebiet.
7. § 5 (3) dahingehend verschärfen, dass Aufstellung von Jagdinventar nur im Einvernehmen nach Inaugenscheinnahme der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt ist.
8. Ergänzung von § 4 (1) um Nr. 11 wie folgt: "11. vor dem 15. Mai Wiesenmahd zu beginnen".
9. Ergänzung von § 4 (1) um Nr. 12 wie folgt: "12. auf den extensiv bewirtschafteten Grünflächen Walzgeräte einzusetzen".

#### Abwägung

1. Die Hofstellen sind vom Geltungsbereich des Schutzgebietes aus Gründen der Gleichbehandlung mit anderen Wohn- und Betriebsstätten ausgenommen worden. Die Hofnutzung den Einschränkungen der LSG-Verordnung zu unterwerfen würde regelmäßig zu berechtigten Befreiungsverfahren wegen unzumutbarer Belastung führen. Dieser Verwaltungsaufwand ist aber unverhältnismäßig, wenn er zum Regelfall wird. Durch die allgemeinen Artenschutzregelungen im BNatSchG und durch die Wirkung der BSS im Bereich der Hofstellen, sind die eingewendeten Nachteile zudem nicht zu befürchten. Der Einwand ist damit substanzlos und ihm kann deshalb nicht gefolgt werden.

2. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine Ausweitung des Schutzgebiets auf den Pulternsee in das Schutzgebiet wünschenswert. Die Verbindung zwischen den Fließgewässern mit ihrer arten- und individuenreichen Fischartengemeinschaft wie Bitterling und Steinbeißer und dem Pulternsee stellen eine funktionelle Einheit dar. Damit stellt der Pulternsee eine hohe ökologische Wertigkeit dar.

Im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes hinsichtlich der Bestimmung des schutzwürdigen Geltungsbereichs kann der Ordnungsgeber die Grenze für ein "natürliches Ganzes" bestimmen, so lange keine Verpflichtung zur Ausweisung bestehen. Hier besteht nur für den Wasserzug Varreler Bäke, nicht jedoch die Pultern und den Pulternsee eine Ausweisungspflicht, weil nur die Varreler Bäke zum gemeldeten FFH-Schutzgebiet zählt. Eine Erweiterungspflicht kann daher nicht vorgebracht werden. Ein etwaiges faktisches FFH-Schutzgebiet kann zudem nur im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie, nicht jedoch für aquatische Lebensformen in Betracht kommen. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden, weil er die politisch bestimmte Entscheidungsprärogative missachtet.

3. Der Wunsch, die Fließgewässer im Schutzgebiet, die nicht Teil des FFH-Gebiets sind hinsichtlich ihrer Vernetzungsfunktion als Schutzziel besonders zu ergänzen, wird aus fachlicher Sicht geteilt. Auf diese Weise kann die bedeutsame Vernetzungsfunktion im Rahmen der Erhaltung und ökologischen Optimierung der Fließgewässer für das FFH-Gebiet (Varreler Bäke) herausgestellt werden (vgl. auch § 3 (1) Satz 3 Nr. 5). Es sollte jedoch kein eigenständiger, zusätzlicher Aufzählungspunkt aufgeführt werden, sondern die Bedeutung im Zusammenhang mit dem Qualitätsmerkmal für den Gewässerschutz nach § 3 (2) Satz 2 Nr. 5 hergestellt bleiben. Mit folgender Änderung von § 3 (2) Satz 2 Nr. 5 kann dies erreicht werden: "5. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließgewässer, der Stillgewässer und des Sumpfbereiches, speziell auch als Vernetzungselemente zum FFH-Gebiet (Varreler Bäke) und".

4. Die gewünschte Erklärung der Wegwallhecke im nordwestlichen Schutzgebiet zum Naturdenkmal im Rahmen der Landschaftsschutzgebietsausweisung erfordert aufgrund der Überschneidung verschiedener Schutzkategorien ein kombiniertes oder mehrere aufeinander abgestimmte Unterschutzstellungsverfahren. Das hier gewünschte kombinierte Unterschutzstellungsverfahren erfordert jedoch eine ausdrückliche politische Entscheidung, die hier nicht vorliegt. Die gewünschte Änderung ist daher nicht möglich, ohne das gesamte Verfahren von Grund auf neu aufzubauen. Aufgrund des schon bestehenden gesetzlichen Wallheckenschutzes und der Möglichkeit einer gesonderten, nachträglichen Unterschutzstellung als Naturdenkmal sollten diese Alternativen verfolgt werden, anstatt das bestehende Verfahren anzupassen.

5. Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten obliegt den zuständigen Wasserbehörden und ist der UNB aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

6. Die Bestimmung (Meldung) von FFH-Gebieten unterliegt der Zuständigkeit der Landesregierung über die Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union. Damit ist die Erweiterung von FFH-Flächen der UNB aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dem Einwand kann nicht gefolgt werden.

7. Die Errichtung neuer Jagdeinrichtungen wird über § 5 (3) nicht freigestellt. Damit unterliegt die Neuerrichtung den Verboten von § 4 (1) Nr. 1 und 4. Ohne Befreiungsverfahren nach § 6 ist die Neuerrichtung von Jagdeinrichtungen somit nicht möglich. Die vermutete Verschärfung würde tatsächlich eine Abschwächung der angedachten Regelung entsprechen. Dem Einwand kann daher nicht gefolgt werden.

8.+ 9. Die gewollten Ergänzungen des § 4 (1) um Nr. 11 und 12 sind zwar aus ökologischer Sicht wünschenswert, für die Erfüllung der gewollten Schutzzwecke jedoch irrelevant. Die zu schützende Prägung des Gebietscharakters wird durch zeitlich begrenzte Wiesenmahd und das Verbot von Walzgeräten nicht berührt. Vielmehr handelt es sich sogar um zulässige Verfahren der ordnungsgemäßen Landwirtschaft als Bestandteil zur Prägung der zu schützenden bäuerlichen Kulturlandschaft.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird gefolgt, der § 3 (2) Satz 2 Nr. 5 wird **ergänzt (siehe dazu auch Punkt 2.6.3.):**
  5. den Erhalt und die ökologische Optimierung der Fließgewässer **über ein Grabenunterhaltungssystem (Management)**, der Stillgewässer und des Sumpfbereiches, **speziell auch als Vernetzungselemente zum FFH-Gebiet (Varreler Bäke)** und
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
7. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
8. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
9. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.16. Naturschutzbund, NABU**

### Einwendung

1. Wegen Artenschutzrelevanz Geltungsbereich um Gehöftstandorte erweitern.
2. Geltungsbereich auf Pulternsee ausweiten, da faktisches FFH-Gebiet.
3. Ergänzung von § 3 (2) S. 2 Nr. 7 wie folgt: "7. die Vernetzung zum FFH-Gebiet (hier: Vareler Bäke)" wegen der hohen ökologischen Bedeutung der Fischfauna.
4. "Wegwallhecke" im nordwestlichen LSG als Natur- und Bodendenkmal erklären.
5. An die Flussläufe des LSG angrenzenden Wiesenflächen als Überschwemmungsgebiete erklären.
6. FFH-Schutz auf gesamtes Gewässersystem im LSG ausweiten, da faktisches FFH-Gebiet.
7. § 5 (3) dahingehend verschärfen, dass Aufstellung von Jagdinventar nur im Einvernehmen nach Inaugenscheinnahme der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt ist.
8. Ergänzung von § 4 (1) um Nr. 11 wie folgt: "11. vor dem 15. Mai Wiesenmahd zu beginnen".
9. Ergänzung von § 4 (1) um Nr. 12 wie folgt: "12. auf den extensiv bewirtschafteten Grünflächen Walzgeräte einzusetzen"

### Abwägung

- 1.- 9. Da die Einwendungen der Punkte 2.15 und 2.16 wortgleich sind, wird keine gesonderte Abwägung vorgenommen.

## **2.17. LWK Oldenburg Süd**

### Einwendung

1. Änderung von § 5 (1) in: "Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist ..."
2. Abstand zum Geltungsbereich um vorhandene Hofstellen auf mindestens 15 m vergrößern.

### Abwägung

1. Da es sich bei der "Leitlinie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft" um die nähere fachliche Ausführung der nach § 5 (2) BNatSchG genannten "guten fachlichen Praxis" der Landwirtschaft handelt, stellen die unterschiedlichen Textfassungen auf den identischen Inhalt ab. Der von Zuständigkeitsänderungen und Richtlinienbezeichnungen unbeeinflusste Begriff der "guten fachlichen Praxis" der Landwirtschaft stellt wegen dieser Resistenz von Begriffsänderungen aus Gründen wechselnder Zuständigkeiten oder geänderter Richtlinienbezeichnungen die rechtlich bessere, weil eindeutigere Textvariante dar. Um deutlich zu machen, dass nicht nur die Regelungen des § 5 (2) BNatSchG gemeint sind, erscheint eine Änderung wie folgt angebracht: "Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist ... freigestellt". Weil diese Textfassung sinninhaltlich keine Veränderung darstellt, handelt es sich um eine unwesentliche Änderung im rechtlichen Sinn.
2. Die eingewendete Verkleinerung des Geltungsbereiches wird den Einzelstandortverhältnissen nicht gerecht und übersteigt das hinnehmbare Maß. Ansonsten siehe Abwägung unter Punkt 2.10.6.

### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird gefolgt, der § 5 (1) wird wie folgt geändert:

*Altversion (05.02.2018):*

*(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der Richtlinien der Landwirtschaftskammer ist*

*Neuversion (05.07.2018):*

*(1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist*

2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.18. FD 54 - Verkehr**

### Einwendung

Geltungsbereich des Planungsbereichs für eine verkehrliche Erschließung durch eine Anschlussstelle von der B 75 für das GUT Langenwisch um die rot dargestellten Bereiche verringern, wenn nicht anderweitig der Bau sichergestellt werden kann.

### Abwägung

Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.1 und 2.8.1.

### Ergebnis der Abwägung

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

## **2.19. Open Grid Europe GmbH**

### Einwendung

1. Versorgungsanlage in Plankarte eintragen, in Begründung erwähnen und in Legende erläutern.
2. Begehung und Befahrung zur Versorgungsanlage muss jederzeit gewährleistet sein.
3. Benutzung und Freischneideerlaubnis von bzw. an Wegen außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlage gewährleisten.
4. Schneissarbeiten im Bereich der Versorgungsanlage uneingeschränkt ermöglichen.
5. Jederzeitige Aufgrabung der Versorgungsanlage ermöglichen.
6. Keine Beschränkung von Leitungsmaßnahmen (insb. Umlegungs- und Anpassungsmaßnahmen).
7. Ökologische Maßnahmen nur in Abstimmung mit Anlagenbetreiber (OGE) erlauben.
8. Anpflanzverbot von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage ergänzen.

### Abwägung

1. Die Karte der Verordnung dient ausschließlich naturschutzfachlichen Darstellungen und hier insbesondere den Flächenabgrenzungen (Geltungsbereich). Eine nachrichtliche Übernahme von fachfremden Informationen wie beispielsweise zu Ver- und Entsorgungsleitungen ist nicht vorgesehen.
2. Grundsätzlich ist eine Nutzung von für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen zulässig. Ist darüber hinaus eine Nutzung von Flächen notwendig greifen Regelungen der Freistellung gem. § 5 (5). Zudem ist eine einzelfallbezogene Befreiung nach § 6 in den Fällen möglich und zumutbar, wenn eine Freistellung nicht greift. Hiervon unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen zum Arten- und Biotopschutz wie beispielsweise die Inanspruchnahme von besonders geschützten Biotopen. Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.
3. Die Entfernung von Gehölzen ist gem. § 4 (1) Nr. 5 untersagt, in begründeten Ausnahmefällen greifen die Regelungen der Freistellung gem. § 5 (5). Zudem ist eine einzelfallbezogene Befreiung nach § 6 in den Fällen möglich und zumutbar, wenn eine Freistellung nicht greift. Hiervon unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen zum Arten- und Biotopschutz (Rückschnitt von Gehölzen). Auch Fragen der Eigentumsverhältnisse sind im Einzelfall zu klären, eine Abstimmung mit der UNB ist erforderlich. Eine Änderung der Verordnung kann nicht erfolgen.

4. Unter Schneissarbeiten wird das Entfernen von Bewuchs verstanden. Soweit hiermit gegen die Schutzbestimmungen verstoßen wird, greifen die Regelungen der Freistellung gem. § 5 (5). Zudem ist eine einzelfallbezogene Befreiung nach § 6 in den Fällen möglich und zumutbar, wenn eine Freistellung nicht greift. Hiervon unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen zum Arten- und Biotopschutz (bspw. Inanspruchnahme von besonders gesch. Biotopen, Rückschnitt von Gehölzen). Diese Sondernutzungsform kann nicht zur Änderung der Verordnung führen.

5. Soweit hiermit gegen die Schutzbestimmungen verstoßen wird greifen die Regelungen der Freistellung gem. § 5 (5). Zudem ist eine einzelfallbezogene Befreiung nach § 6 in den Fällen möglich und zumutbar, wenn eine Freistellung nicht greift. Hiervon unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen zum Arten- und Biotopschutz (bspw. Inanspruchnahme von besonders gesch. Biotopen). Es ist eine Abstimmung mit der UNB erforderlich, eine Änderung der Verordnung kann nicht pauschal vorgenommen werden.

6. Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung der Versorgungsanlage ergibt. Da hiermit wahrscheinlich Erdarbeiten verbunden sein werden, ist ein Verstoß gegen die Schutzbestimmungen wahrscheinlich, es greifen die Regelungen der Freistellung gem. § 5 (5). Zudem ist eine einzelfallbezogene Befreiung nach § in den Fällen möglich und zumutbar, wenn eine Freistellung nicht greift. Hiervon unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Regelungen zum Arten- und Biotopschutz (bspw. Inanspruchnahme von besonders gesch. Biotopen, Rückschnitt von Gehölzen). Der Einwendung kann damit nicht gefolgt werden.

7. Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlage und Arbeiten kommen. Vorhaben sind mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen. Diesbezüglich werden keine Konflikte zwischen Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen und der Versorgungsanlage gesehen. Ein Regelungsbedarf wird daher nicht als notwendig erachtet.

8. Soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne des § 8 handelt kann dies im Zuge des Verwaltungsverfahrens berücksichtigt werden, ein Regelungsbedarf im Rahmen der Verordnung wird somit nicht als notwendig erachtet. Regelungen bezogen auf darüber hinausgehende Anpflanzungen entsprechen nicht dem Sinn und Zweck der Verordnung.

Ein Anpflanzverbot um den Leitungsschutzbereich zu sichern erscheint sinnvoll, gerade auch damit Schnittmaßnahmen an Landschaftselementen möglichst vermieden werden können. Da es sich hierbei jedoch um eine Maßnahme zur Schadensabwehr handelt, die gerade dem Schutzzweck dient, greift eine Ausnahme des Verbotes von § 4 (1) Nr. 5. Die Eingriffsverbote an hochwüchsigen Bäumen unter dem Begriff "Gehölze" gelten schließlich nicht für notwendige Maßnahmen zur Schadensabwehr, was hier im Leitungsschutzbereich eindeutig der Fall ist. Unter Berücksichtigung der Privilegierung von § 4 S. 1 Nr. 5 BNatSchG als höherrangigem Recht, ist eine andere Auslegung dieser Verbotregelung auch nicht denkbar.

Eine Freistellung oder Begrenzung des Geltungsbereichs ist folglich nicht notwendig. Eine Änderung des Entwurfswerks ist somit unnötig und sollte unterbleiben

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
7. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
8. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

### **2.20. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, NLWKN**

#### Einwendung

1. Differenzierung von allgemeiner Schutzzweck, Gebietscharakter und besonderer Schutzzweck in § 3 fehlt.
2. Umsetzungspflichten zum Schutzzweck (Wald) in § 3 an falscher Stelle (systematische Zuordnung).
3. Erhaltungsziele für FFH-Fisch- und Rundmaularten unzureichend ausformuliert/ nicht vorhanden.
4. Freistellungen für allgemeine Veränderungsverbote unnötig, da kein NSG-Schutzregime.
5. Rechtsgrundlage für Ersatzpflanzungspflicht (§ 8) prüfen.
6. Einwendungen zu § 4 (1) Nr. 5 und § 3 (1) 3. Groß Emshoop S. 5 substanzlos.
7. Änderung von § 5 (7) S. 3 nicht notwendig, aber durch "... nur im Einvernehmen ..." ersetzbar.
8. Darlegung der Habitatbaummarkierungen erforderlich, um hinreichende Bestimmtheit zu erreichen.
9. Erlaubnisvorbehalt (Waldbewirtschaftungseinschränkung) gerechtfertigt.
10. Habitatbaumschutz (Höhlenbäume) Bestandteil des Artenschutzes aus § 44 BNatSchG und keine Zusatzbeschränkung.
11. Geltungsbereich ändern, wenn Antrag auf Mutterkuhstall bereits im Bauverfahren (Empfehlung)
12. Verordnung lässt Narbenerneuerung von Grünland zu.

13. Ein Ersatz des Verkehrswertes des Betriebes und die sinkende Kreditwürdigkeit erzeugen keinen Entschädigungsanspruch.

14. Freistellung von wolfsabweisenden Zäunen prüfen.

15. Prüfung, ob freilaufende Hunde den Gebietscharakter ändern.

16. Teilnahme der UNB an Gewässer- und Deichschau.

17. Zur Verwaltungsvereinfachung § 5 (2) um folgenden S. 5 ergänzen: "Soweit entsprechende Maßnahmen nach Einschätzung des Ochtumverbandes zwingend erforderlich werden sollten, sind die Maßnahmen mit der UNB im Vorfeld rechtzeitig einvernehmlich abzustimmen."

18. Ergänzung einer Verpflichtungsregelung zur Einführung eines verpflichtenden Grabenunterhaltungssystems (Managementsystem).

19. Zur Stellungnahme der Stadt Bremen: die Hinweise erscheinen aus gewässerökologischer Sicht sinnvoll.

20. Zur besseren Übersicht sollen die Karten mit Namen der Ortschaften und Hauptgewässer versehen werden.

### Abwägung

1. Der Einwand ist nicht nachvollziehbar. Die Begriffe Allgemeiner Schutzzweck, Gebietscharakter und besonderer Schutzzweck werden zwar nicht in der angesprochenen Differenzierungsform präsentiert, finden in der Ausgestaltung des § 3 jedoch ihre inhaltliche Ausgestaltung. So beschreibt Absatz 1 den Gebietscharakter, sogar ausführlich differenziert nach Teilräumen. Lediglich der Begriff "Gebietscharakter" wird nicht ausdrücklich verwendet. Die Aufteilung in allgemeinen und besonderen Schutzzweck ergibt sich in den Absätzen 2 und 4 jeweils bezogen auf den Landschaftsschutz außerhalb des FFH-Schutzgebietes (Absatz 2) und auf den Landschaftsschutz innerhalb des FFH-Schutzgebietes (Absatz 4).

Da eine konkrete Ausgestaltungsform der konkreten Schutzzweckbestimmung nicht vorgeschrieben ist und inhaltlich im Vorfeld in der ausgeführten Form mit dem NLWKN zusammen ausgearbeitet wurde, wird kein Grund für eine Änderung gesehen. Die rechtlichen Anforderungen werden ohne Änderung trotzdem erfüllt.

2. Hinsichtlich der systematischen Zuordnung der Inhalte stellt es sich so dar, dass in § 3 der Schutzzweck beschrieben wird und in § 4 die daraus resultierenden Verbote und Duldungspflichten aufgeführt werden. In § 3 (2) werden für die Ausgestaltung der Schutzzweckerfüllung konkrete Zielrichtungen genannt und die allgemeinen Schutzmaßnahmen näher beschrieben. Von dieser Systematik abweichend werden in § 3 (1) Unterabschnitt 2 Sätze 3 und 4 und Unterabschnitt 3 Sätze 4 und 5 konkrete Handlungsverpflichtungen im Rahmen der Waldwirtschaft genannt. Diese Schutzpflichten gehören im Rahmen der vorgenommenen Systematik eigentlich in § 4. Der Einwand ist damit

gerechtfertigt, besonders auch deshalb, weil Zuwiderhandlungen nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, wenn es sich um Verstöße gegen Verbote des § 4 (1) handelt. Um den gewollten Habitatbaumschutz sicherzustellen, sollen folgende Änderungen erfolgen:

§ 3 (1) Unterabschnitt 2 Sätze 3 bis 5 ändern in:

"Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaumbestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar."

§ 3 (1) Unterabschnitt 3 Sätze 3 bis 5 ändern in:

"Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaumbestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar."

§ 4 (1) ergänzen um:

"12. in den in der Karte gepunktet gekennzeichneten Waldbereichen eine waldwirtschaftliche Nutzung auszuüben, die nicht am Schutzziel zum Erhalt eines ausreichenden Altbaumbestandes ausgerichtet ist und"

"13. gekennzeichnete Habitatbäume und deren Umfeld zu beeinträchtigen."

Hinsichtlich des Habitatbaumumfeldes wird auf die Abwägung unter 3.2.2 verwiesen.

3. Die Einwendung, die Erhaltungsziele für die FFH-Fisch- und Rundmaularten seien unzureichend ausformuliert, ist nicht näher ausgeführt. Es ist daher unverständlich welche Inhalte fehlen sollen. So kann der Einwendung nicht gefolgt werden.

4. Die Einwendung, nicht allen Freistellungsregelungen würden Verbote gegenüberstehen, wird nicht geteilt. Es ist nicht ersichtlich, welche Freistellungsregelung(en) gemeint ist/ sind. Die Freistellungen beziehen sich jedenfalls nicht auf ein allgemeines Veränderungsverbot, sondern zielen darauf ab, möglichst umfänglich Verbotskonstellationen auszuschließen, die mit privilegierten oder berechtigten Interessen unvereinbar sind.

5. Die Schutzzweckbestimmung in § 3 (2) Satz 2 Nr. 1, 2 und 6 kann nur erfolgreich sein, wenn die vorhandenen Bäume als prägende Landschaftselemente in ihrem Gesamtbestand erhalten bleiben. Da durch die inzwischen übliche landwirtschaftliche Nutzung und immer stärker wirkende Bedeutung der Verkehrssicherheit regelmäßig Bäume in einem Umfang entfernt werden und durch allgemeine Umweltbelastungen schneller abgängig sind, ohne dass ein natürlicher Ausgleich entstehen kann, bedarf es einer Regelung, die diesen Umständen entgegenwirkt. Ohne entsprechende Regelung würde sich der Gebietscharakter in seinem Wesen deutlicher als ohnehin schon verändern. Gerade prägende Gehölzstrukturen würden verloren gehen und bestenfalls vereinzelt noch in Erscheinung treten. Es handelt sich somit um ein notwendiges Gebot im Sinne von § 22 (1) Satz 2 BNatSchG.

6. Siehe Abwägung unter 3.2.1.

7. Der Einwand stellt einen Kompromissvorschlag dar, der für betroffene Grundstückseigentümer ungünstiger wäre. Mit Verweis auf die Abwägung unter 3.2.3. sollte dem Einwand vom NLWKN daher nicht gefolgt werden.

8. Siehe Abwägung unter 3.2.2.

9. Siehe Abwägung unter 3.2.5.

10. Der Einwendung wird unter Berücksichtigung der Abwägung unter Punkt 2.10.10. ohne Veränderungsbedarf gefolgt.

11. Da sich der Stall noch nicht im Verfahren befindet (im FD 52 (Bauordnung) liegt kein entsprechender Bauantrag vor und die Landwirtschaftskammer hat sich mit der Verwaltung noch nicht in Verbindung gesetzt), ist eine Änderung des Geltungsbereichs aus fachlichen Gesichtspunkten nicht bewertbar und eine Freistellung / Änderung des Geltungsbereiches nicht gerechtfertigt. Im Übrigen wird auf die Abwägungen unter 2.10.6 und 3.2.6 verwiesen.

12. Die Einwendung wird aus fachlicher Sicht geteilt, da es sich bei Narbenerneuerung um einen Bestandteil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft handelt, der nicht verboten ist. Im Übrigen siehe Abwägung unter Nr. 2.10.4.

13. Siehe Abwägung unter Punkt 3.2.9.

14. Siehe Abwägung unter Punkt 2.10.5.

15. Es geht im § 4 (1) Nr. 9 grundsätzlich um freilaufende Hunde, die den artenschutzrechtlichen Belangen entgegenstehen und insbesondere mit den Bodenbrütern aber auch mit den allgemeinen Inhalten der Brut- und Setzzeit kollidieren. Auch das durch den hohen Nutzungsdruck stark beanspruchte Ufer des FFH Gebietes wird durch regelmäßiges und flächiges Betreten/ Belaufen stark beeinträchtigt. Neben der Ufervegetation können im Weiteren auch die aquatischen Lebewesen Schaden nehmen. Auf den Hofgrundstücken sind freilaufende Hunde unproblematisch, diese fallen aber auch nicht unter das Verbot des § 4 (1) Nr. 9, weil diese nicht Bestandteil des Geltungsbereichs der Verordnung sind.

16. Es wird angeregt, die UNB in regelmäßig stattfindenden Deich- / Gewässerschauen etc. einzubinden, um so notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig abstimmen zu können. Die Einbindung der UNB im Rahmen von jährlich stattfindenden Begehungen (insbesondere Gewässerschauen) erfolgt bereits. Die Einbindung der UNB im Rahmen von Deichschauen erfolgt teilweise, hier soll zukünftig eine engere Einbindung der UNB erfolgen. Eine rechtliche Regelung dafür im Rahmen der Verordnung wird unter Berücksichtigung der Abwägung unter Punkt 2.6.1 als nicht notwendig erachtet.

17. Der Einwand wurde bei der Abwägung unter Punkt 2.6.5 berücksichtigt. Insofern wird dem Vorschlag auf Verwaltungsvereinfachung gefolgt.

18. Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.6.3.

19. Es wird auf die Abwägung unter Punkt 2.9.1-6 verwiesen.

20. Als Grundlagenkarte wurde der Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung verwendet. Im Maßstab M 1:5.000 sind detaillierte Informationen nicht lesbar, da sich die verschiedenen Informationen in ihrer Schriftgröße überlagern würden. Eine größere Plandarstellung ist nicht zweckmäßig da die Plangröße dann das DIN A 0 Format überschreiten würde oder mehrere Karten pro Schutzgebiet erstellt werden müssten. Rechtlich ist der gewählte Maßstab 1:5.000 als Detailkarte ausreichend, auf eine Vergrößerung wird deswegen verzichtet.

### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2. Der Einwendung wird gefolgt, es werden folgende **Änderungen und Ergänzungen** vorgenommen:

§ 3 (1) Unterabschnitt 2 Sätze 3 bis 5 ändern in:

*Altversion (05.02.2018):*

#### 2. Gut Langenwisch und Allee Langenwisch

*Der Waldbereich (auf der Karte gepunktet dargestellt) und die Allee haben aufgrund des hohen Altbaumbestandes, insbesondere im Bereich der Allee eine besondere Bedeutung für die Avifauna und das Fledermausvorkommen. Die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und eine große Anzahl von Fledermausarten, wie Rauhaut-, Wasser- und Große Bartfledermaus sind zu erhalten.*

*Eine waldwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend des Schutzzieles auszurichten, um einen ausreichenden Altbaumbestand zu erhalten.*

*Die gekennzeichneten Habitatbäume und deren Umfeld sind zu erhalten. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes darf nicht eingeschränkt werden.*

**Neuversion (05.07.2018):**

#### 2. Gut Langenwisch und Allee Langenwisch

**Der Waldbereich (auf der Karte gepunktet dargestellt) und die Allee haben aufgrund des hohen Altbaumbestandes, insbesondere im Bereich der Allee eine besondere Bedeutung für die Avifauna und das Fledermausvorkommen. Die nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und eine große Anzahl von Fledermausarten, wie Rauhaut-, Wasser- und Große Bartfledermaus sind zu erhalten.**

**Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaumbestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar.**

§ 3 (1) Unterabschnitt 3 Sätze 3 bis 5 ändern in:

*Altversion (05.02.2018):*

#### 3. Groß Emshoop

*Von wesentlicher Bedeutung ist der Waldbestand (auf der Karte gepunktet dargestellt)*

*mit seinem auffallenden Höhlenreichtum. Durch die hohe Zahl der vorhandenen Fledermausarten ist der Bereich besonders schutzwürdig. Aufgrund der nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und einer großen Anzahl von Fledermausarten, darunter zwei FFH-Anhang II-Arten (Teich- und Bechsteinfledermaus), außerdem Wasser- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr, steht dem Erhalt der Höhlenbäume eine besondere Bedeutung zu.*

*Eine waldwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend des Schutzzieles auszurichten, um einen ausreichenden Altbaumbestand zu erhalten.*

*Die gekennzeichneten Habitatbäume und deren Umfeld sind zu erhalten. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes darf nicht eingeschränkt werden.*

Neuversion (05.07.2018):

### 3. Groß Emshoop

Von wesentlicher Bedeutung ist der Waldbestand (auf der Karte gepunktet dargestellt) mit seinem auffallenden Höhlenreichtum. Durch die hohe Zahl der vorhandenen Fledermausarten ist der Bereich besonders schutzwürdig. Aufgrund der nachgewiesenen Wochenstubenquartiere und einer großen Anzahl von Fledermausarten, darunter zwei FFH-Anhang II-Arten (Teich- und Bechsteinfledermaus), außerdem Wasser- und Mückenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Braunes Langohr, steht dem Erhalt der Höhlenbäume eine besondere Bedeutung zu.

Eine überwiegend eigendynamische Waldentwicklung mit hohem Altbaumbestand und entsprechend vielen Habitatbäumen ist dafür prägend. Die herausragende Wertigkeit der Schutzfunktion des Waldes stellt einen wesentlichen Teil der schutzwürdigen Gebietscharakteristik dar.

§ 4 (1) wird ergänzt um:

11. in den in der Karte gepunktet gekennzeichneten Waldbereichen eine waldwirtschaftliche Nutzung auszuüben, die nicht am Schutzziel zum Erhalt eines ausreichenden Altbaumbestandes ausgerichtet ist und

12. gekennzeichnete Habitatbäume und deren Umfeld zu beeinträchtigen.

3. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
7. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
8. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
9. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
10. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
11. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
12. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
13. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

14. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
15. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
16. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
17. Der Einwendung wird gemäß Punkt 2.6.5. gefolgt.
18. Der Einwendung wird gefolgt, siehe dazu Punkt 2.6.3.
19. Der Einwendung wird teilweise gefolgt, siehe dazu Punkt 2.9.1-6.
20. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

### **3. Abwägung der Anregungen und Bedenken - Anregungen und Bedenken von Jedermann gem. § 14 (2) NAGBNatSchG**

#### **3.1. Abwägung Nr. 21**

##### Einwendung

1. Keine Beschränkung auf Abschnittsräumung bei Grabengewässern, um Vernässung zu vermeiden.
2. Ergänzung von § 5 (2) um folgenden Satz 5: "Der Schutzzweck steht nicht über dem Funktionszweck, die Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen bleibt gewährleistet."
3. Anwendung der BSS statt eigener Ersatzpflanzungsregelung.
4. Änderung von § 4 (1) Nr. 8, so dass das oberflächliche Auflösen der Grasnarbe mit der Fräse zur Vorbereitung einer Neuansaat zulässig bleibt.
5. Hofflächen vergrößern um Entwicklungspotential zu erweitern und Herausnahme von Futterlagerplätzen aus Schutz.

##### Abwägung

1. Grundsätzlich wird eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. § 5 (2) freigestellt. Die genannten Einschränkungen beziehen sich auf das FFH-Gebiet und treffen somit nicht auf die angesprochenen Grabensysteme zu. Die textliche Ergänzung erfolgt gem. Punkt 2.6.5.
2. Da weiterhin die bisherige ordnungsgemäße Unterhaltung der Grabensysteme erfolgen kann, wird der Einwand gegenstandslos. Unberührt hiervon bleiben weitergehende naturschutzrechtliche Regelungen zum Biotop- und Artenschutz.
3. Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.10.8.
4. Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.10.4.
5. Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.10.6.

##### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird gemäß Punkt 2.6.5. berücksichtigt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der § 8 wird wie unter Punkt 2.10.8 beschrieben neu formuliert.
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

### **3.2. Abwägung Nr. 22**

#### Einwendung

1. § 4 (1) Nr. 5 näher bestimmen, da "Schädigen oder erheblich beeinträchtigen" nicht hinreichend bestimmt sind und die "Notwendigkeit" zur Schadensabwehr/Verkehrssicherungspflicht nicht erkennen lässt, ob der Rechtsterminus "geeignet" oder "zwingend erforderlich" meint.

2. § 3 (1) 3. Groß Emshoop S. 5 näher bestimmen, da Größe des Umfeldes nicht hinreichend bestimmbar ist, besonders weil keine oder nur wenige Kennzeichnungen von Habitatbäumen vorhanden/ sichtbar sind.

3. § 5 (7) S. 3 hinreichend bestimmen, da "ist abzustimmen" kein naturschutzfachlicher Rechtsterminus ist.

4. § 4 (1) Nr. 5 ist so zu ändern, dass auch große landwirtschaftliche Maschinen den Betrieb erreichen können und entsprechende Lichtraumprofile hergestellt werden können.

5. Die Beschränkung der Waldbewirtschaftung (vgl. § 3 (1) 3. Groß Emshoop und § 5 (7)) ist durch Waldbewirtschaftungsfreiheit des Eigentümers zu ersetzen, um das Eigentumsrecht nicht einzuschränken.

6. Hoffflächen vergrößern um Entwicklungsbeeinträchtigungen zu vermeiden.

7. § 8 (3) S. 2 ist unverhältnismäßig, da Kosten in 5-stelliger Höhe entstehen können.

8. § 4 (1) Nr. 8 muss eine Erneuerung der Grünlandnarbe ermöglichen, um die Futtermittellieferung sicherzustellen.

9. Der Verkehrswert des Betriebes und die sinkende Kreditwürdigkeit sind zu ersetzen.

10. § 5 (1) Nr. 1 ist um Wolfsschutzzäune zu erweitern.

11. § 5 ist um die Freistellung der betriebseigenen Hofimkerei zu erweitern.

12. § 5 (3) berücksichtigt nicht die Erneuerung von Jagdeinrichtungen und lässt keine neuen Jagdeinrichtungen zu.

13. § 4 (1) Nr. 9 ist so zu ändern, dass der Hofhund nicht ganzjährig in einen Zwinger muss oder das Hofgrundstück eingezäunt werden müsste.

14. Die Nutzung der Familiengrabstelle muss ohne Regelung in der Verordnung dauerhaft gewährleistet sein.

15. Es ist eine Betroffenheitsanalyse auf Kosten der Stadt Delmenhorst durch einen neutralen Gutachter einzuholen.

#### Abwägung

1. Baumpflege und Heckenschnitt sind in den Richtlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft beschrieben und durch § 5 freigestellt. Geschädigt ist ein Gehölz, wenn durch Maßnahmen die Lebensdauer drastisch eingeschränkt ist, hierzu ist die ZTV-Baumpflege der FLL maßgebend.

Beim Begriff "beschädigen" handelt es sich um einen so genannten unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser wird durch Wortsinn und fachliche Richtlinien konkret bestimmt. Bemängelt wird jedoch nicht die Unbestimmtheit, sondern die am Schadensobjekt ausgerichtete ordnungsgemäße Rechtsauslegung entgegen der fachlichen Richtlinien. Gewollt ist vielmehr eine Regelungsanpassung wonach bestimmte (interessengeleitete) Schäden zugelassen werden, die fachliche Richtlinien als Schaden bewerten. Dies stellt jedoch eine unzulässige Rechtsbeugung entgegen § 2 (3) BNatSchG dar. Eine Änderung im gewollten Sinne ist somit unzulässig und muss unterbleiben. Aus fachlicher Sicht wird durch das NLWKN der Einwand zudem als substanzlos bewertet.

2. Siehe dazu die Abwägungen unter Punkt 2.10.10 und unter Punkt 2.20.2. Die Markierung von einzelnen Habitatbäumen dient der Klarstellung der Verordnung und Kenntlichmachung vor Ort, um eine sachgerechte Verfolgung von Verstößen zu ermöglichen. Gemäß Gutachten aus Dezember 2014 wurden 61 Habitatbäume markiert, diese sollen nach in Kraft treten der Verordnung auch mit festen Plaketten dauerhaft markiert werden. Zudem sind sie mit dem Gutachten auch kartographisch erfasst. Vor Geltung der Verordnung sind Maßnahmen zur dauerhaften Markierung mit Plaketten unnötig und danach werden sie im Rahmen der amtlichen Überwachungspflicht vorgenommen, weshalb der Einwand diesbezüglich irrelevant ist. Hinsichtlich des Umfeldbereiches von Habitatbäumen lässt sich ein eindeutiges Umfeld nicht bestimmen. Das Umfeld ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die sich aus Gründen natürlicher Lebenserscheinungen nicht pauschal bestimmen lassen. Deshalb bedarf es auch des Abstimmungsvorbehaltes nach § 5 (7) Satz 2. Wegen der diversen natürlichen Lebenserscheinungen kann dem Einwand tatsächlich und wegen der vorgenannten Irrelevanz kann dem Einwand sinnvoll nicht gefolgt werden.

3. Die Regelung "ist abzustimmen" stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der im Rahmen der Rechtsanwendung auszulegen ist. Hier sollen forstwirtschaftliche Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn die Untere Naturschutzbehörde damit einverstanden ist. Gleichzeitig soll der betroffene Grundstückseigentümer ein Mitspracherecht bekommen, so dass die Untere Naturschutzbehörde bei der Interessenabwägung die öffentlichen Interessen nicht nur einfach, sondern deutlich überwiegend bewerten muss, um eine forstwirtschaftliche Maßnahme im privaten Interesse verbieten zu können. Bei anderen Begrifflichkeiten als der gewählten (abstimmen), bedarf es entweder einer Übereinkunft (einvernehmen) oder einer ausschließlich an fachlichen Interessen ausgerichteten Entscheidung allein durch die Behörde (nach Einverständnis). Damit lässt sich erkennen, dass die getroffene Wortwahl für den betroffenen Grundstückseigentümer die günstigste Möglichkeit im Wortauswahlvergleich darstellt. Da unbestimmte Rechtsbegriffe in der Rechtsetzung üblich sind und dazu dienen nachvollziehbare Regelungen mit ausreichend Handlungsspielraum für nicht im Vorwege

detailliert bestimmbare Einzelfallkonstellationen zu treffen, erscheint der Einwand weniger auf die Begrifflichkeit als vielmehr die Tatsache, sich abstimmen zu müssen gerichtet zu sein. Durch abgestimmte Managementvereinbarungen kann der angenommene Abstimmungsaufwand jedoch klein gehalten werden und gleichzeitig vermieden werden, dass durch eine starre Managementregelung Vorgaben getroffen sind, die nicht mehr verändert werden können. Der gemachte Einwand ist folglich unangebracht.

4. Das Aufasten von Bäumen zur schadensfreien Andienung von Wirtschaftsflächen ist anders als eingewendet gemäß § 4 (1) Nr. 5 als Bestandteil der notwendigen Verkehrssicherungspflicht (ausreichendes Lichtraumprofil) zulässig. Eine gesonderte Formulierung ist nicht erforderlich.

5. Aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Bedeutung der Waldstrukturen und der damit verbundenen Besonderheiten rechtfertigt sich, auch nach Sicht des NLWKN die waldwirtschaftliche Nutzung unter Abstimmungsvorbehalt. Im Übrigen vgl. hierzu die Abwägungen unter 2.10.10, 2.20.2, 2.20.7, 3.2.2 und 3.2.3.

6. Siehe dazu die Abwägungen unter 2.10.6 und unter 2.20.11. Der in der Einwendung benannte Bauantrag liegt der Verwaltung mit Stand Juli 2018 nicht vor und kann somit keine Berücksichtigung finden. Die Erweiterung der Hofstelle ist für Vollerwerbslandwirte über Befreiung grundsätzlich möglich, dabei sind aber die naturschutzfachlichen Belange wie beispielsweise die Nähe zum Wald mit seinem wertvollen Altholzbestand zu berücksichtigen.

7. Siehe dazu Abwägungen unter Punkt 2.10.8 und Punkt 2.20.5. Die Höhe der hier angenommenen Kosten ist nicht nachvollziehbar und kann somit nicht als Begründung herangezogen werden. Der zu leistende Ersatz ist im Einzelfall abzuwägen. Durch die Neuformulierung des § 8 werden die Möglichkeiten beispielsweise der Pflanzenqualität bis hin zur Naturverjüngung aufgezeigt. Eine unverhältnismäßige Belastung ist jedenfalls nicht zu erkennen.

8. Siehe dazu die Abwägungen unter 2.10.4 und unter 2.20.12.

9. Da sich der Betrieb derzeit vollständig innerhalb eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes befindet und durch die Neuausweisung die Betriebsstätte aus dem Geltungsbereich herausfällt, lässt sich eine denkbare Verkehrswertverschlechterung nicht darauf zurückführen. Etwaige Verschlechterungen unterliegen Marktpreisschwankungen die im unternehmerischen Risiko liegen und nicht durch eine Schutzgebietsverordnung begründet werden können, die faktisch eine Nutzungserleichterung für den Betriebsstellenkern vorsieht und bis auf die Waldnutzung keine andere Nutzungseinschränkungen vorsieht, als durch die bestehende Schutzgebietsverordnung. Für die Waldnutzung ist der Habitatschutz der wesentliche Beschränkungsfaktor. Für den bislang bestehenden Nutzungsumfang kann über Vereinbarungen mit der Unteren Naturschutzbehörde ein gleichartiger Nutzungserfolg erzielt werden. Die darüber hinaus denkbaren Nutzungserfolge sind nur durch Artenschutzverschlechterungen zu erreichen. Dies zuzulassen widerspricht gesetzlichem Bundesrecht und steht damit im Einklang mit der grundgesetzlichen Eigentumsverpflichtung, die hinzunehmen ist. Für etwaige Härten, weil

gesetzlich denkbare Befreiungen zum Schutz des Landschaftscharakters nur in geringerem Umfang oder gar nicht zugelassen werden, können die dafür gesetzlich vorgesehenen Entschädigungen entsprechend früher beansprucht werden. Diese Einschränkung erscheint hinsichtlich der Bedeutung für den Erhalt einer seltener werdenden Kulturlandschaftsprägung hinnehmbar, zumal sie die eingewendete Forderung abdeckt.

10. Siehe dazu die Abwägung unter Punkt 2.10.5.

11. Der Betrieb einer Imkerei wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt. Es gibt kein Verbot das die Imkerei beeinträchtigt oder verbietet. Es bedarf deshalb auch keiner Befreiung. Hinsichtlich künstlicher Bienenstockkästen kommt zudem § 5 (1) zum Tragen. Weil danach die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis freigestellt ist. Die daraus entwickelten Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft umfassen auch den Betrieb einer Imkerei. Eine gesonderte Freistellung ist damit auch für die Bienenstockkästen nicht erforderlich.

12. Wesentliche Veränderungen von jagdlichen Einrichtungen unterliegen dem Befreiungsvorbehalt. Nur über dieses Verfahren ist es möglich erhebliche Veränderungen zu regulieren. Eine erhebliche Belastung ist hierdurch nicht ersichtlich.

13. Die Hofstellen sind aus dem Schutzgebiet herausgelöst, damit ist die Befürchtung den Hofhund zukünftig in einem Zwinger halten zu müssen unbegründet, weil dort keine Anleinplicht besteht. Außerhalb der Hofstelle gelten für Hofhunde dieselben Einschränkungen wie für andere Hunde auch. Wenn diese Beschränkung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand sichergestellt werden kann, ist eine Befreiung möglich. An Hand der vorgebrachten Einwendung ist nicht ersichtlich, warum der Hofhund sich unangeleint außerhalb des Hofgrundstücks aufhalten können muss. Das Betreten des Waldes nur mit angeleintem Hund ist jedenfalls keine unzumutbare Härte. Vgl. dazu auch Abwägung unter Punkt 2.20.15.

14. Sofern die Grabnutzung nur mit Veränderungen der Oberflächengestalt möglich ist, kann diese durch Befreiung ermöglicht werden, ohne eine gesonderte Regelung in der Verordnung treffen zu müssen. Ohne Veränderung der Oberflächengestalt (z. B. bei einer Gruft) ist die Nutzung der Grabstelle über die Verordnung nicht verboten und kann vorbehaltlich sonstiger Rechtsgebiete uneingeschränkt beansprucht werden.

15. Eine pauschale Betroffenheitsanalyse durchführen zu lassen, widerspricht dem Grundsatz der einzelfallbezogenen Härtevermeidungsbeurteilung (durch z. B. Befreiungsmaßnahmen). Noch vor dem Eintritt eines konkreten Einzelfalls dessen Auswirkung zu bestimmen, kann auf keiner belastbaren Tatsachenermittlung beruhen. Diese ist jedoch zwingende Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägungsbeurteilung. Eine für den Einzelfall erforderliche Begutachtung ist deshalb nicht ausgeschlossen, unterliegt aber dem Zusammenhang des Einzelfallverfahrens. Insofern kann der Einwand in seiner Pauschalität nicht gefolgt werden, sehr wohl aber in der Anwendung der Verordnung. Die Einwendung ist rechtlich somit nicht haltbar.

#### Ergebnis der Abwägung

1. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
2. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
3. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
4. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
5. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
6. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
7. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
8. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
9. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
10. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
11. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
12. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
13. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
14. Der Einwendung wird nicht gefolgt.
15. Der Einwendung wird nicht gefolgt.

#### **4. Vorab-Beteiligung Politik**

Die zum Verfahren eingereichten Anregungen und Bedenken wurden in einer Abwägung ausgewertet. Diese Auswertung mit Datum vom 09.07.2018 sowie die geänderte Verordnung mit Datum vom 05.07.2018, die Detail- und die Übersichtskarte Stand Januar 2018 im Maßstab 1:5.000/ 1:50.000 wurden zur Vorab-Abstimmung versandt.

Am 20.09.2018 fand ein Abstimmungstermin mit Vertretern der Politik statt, dazu waren alle im Rat vertretenen Fraktionen eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es den Verfahrensablauf zu erläutern und etwaige Unklarheiten zu beseitigen sowie ggf. inhaltliche Klarstellungen vorzunehmen.

Am 25.09.2018 fand ein Abstimmungstermin mit Vertretern des Ochtumverbandes und der Verwaltung statt. Die Zielstellung war dieselbe wie beim 20.09.2018, hier mit Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Belange.

Neben einem detaillierteren Protokoll der Veranstaltung werden hier die Änderungen nach den beiden Terminen zusammengestellt.

##### **4.1. Einwendungen der Vertreter der Landwirtschaft**

Aus dem Abstimmungstermin ergeben sich keine Änderungen in der Verordnung.

##### **4.2. Einwendungen der Vertreter der Wasserwirtschaft**

Aus dem Abstimmungstermin ergibt sich folgende Änderung:

###### **Bäume auf Verwallungen**

Der Ochtumverband formuliert die Position, dass alle Bäume auf Verwallungen und Deichen entfernt werden müssen (auch vitale Bäume), da die Hochwassersicherheit sonst nicht gegeben sei.

Hierzu wird seitens der Stadt erwidert, dass die LSG-Verordnung dazu eine Regelung aufzeigen würde (§ 4 (1) Nr. 5):

*(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,  
5.Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen  
oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur  
Schadensabwehr bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,*

Diese Formulierung wird mit dem Zusatz versehen, dass darunter auch der Hochwasserschutz zu verstehen ist. Im Ergebnis bedeutet das, dass in jedem Einzelfall eine entsprechende nachvollziehbare Entscheidung nach Abwägung zu treffen ist. Würde man auf diese Regelung verzichten, müssten alle Bäume auf Verwallungen entfernt werden. Dies entspricht weder den Regelungen des BNatSchG noch denen des WHG.

*(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten,  
5.Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen  
oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur  
Schadensabwehr (insbesondere auch Hochwasserschutz) bzw. Erfüllung der  
Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,*